

# Amtsblatt

# Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 25 | Mittwoch, 20. Juni 2018

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnements laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonaler Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Regierungsrat

### Auszug aus dem Protokoll

### Regierungsratsbeschluss

#### 0680

#### Behörden (41), Grosser Rat; Beiträge an die Fraktionen und die Deputation; Verpflichtungskredit für die Legislaturperiode 2018 bis 2022

##### 1. Gegenstand

Beiträge an die Sekretariate der Fraktionen und der  
Deputation. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt  
jeweils zu Beginn des parlamentarischen Jahres  
(Juni/Juli).

##### 2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993  
(KV; BSG 101.1), Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe c
- Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat  
(GRG; BSG 151.21), Artikel 31, Artikel 32, Arti-  
kel 89 und Artikel 90
- Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Gros-  
sen Rat des Kantons Bern (GO; BSG 151.211),  
Artikel 121 und Artikel 131 Absatz 1 und 2
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung  
von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0),  
Artikel 47, Artikel 48 Absatz 2, 3 und 4, Artikel 50  
und Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die  
Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV;  
BSG 621.1), Artikel 136, Artikel 139, Artikel 146,  
Artikel 148, Artikel 152 und Artikel 154

##### 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Verpflichtungskredit handelt es sich um eine  
wiederkehrende und gebundene Ausgabe (Art. 47  
und Art. 48 Abs. 2 FLG) für die Jahre 2018 bis 2021.

Die Sekretariate der Fraktionen erhalten gemäss  
Artikel 131 GO einen jährlichen Grundbetrag von  
Fr. 24 000.– sowie einen Beitrag pro Mitglied von  
Fr. 3500.– pro Jahr.

Dem Sekretariat der Deputation wird ein Beitrag von  
Fr. 7500.– pro Jahr ausgerichtet.

Für die Ausgabe besteht damit kein Entscheidspiel-  
raum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer  
Vornahme oder anderer Modalitäten, weshalb sie  
als gebunden zu qualifizieren ist.

Für die Bewilligung ist der Regierungsrat zuständig.

##### 4. Massgebende Kreditsumme

Die Kosten für die Legislaturperiode 2018 bis 2022  
setzen sich wie folgt zusammen:

8 Fraktionen à Fr. 24 000.–	Fr. 192 000.–	
160 Ratsmitglieder à Fr. 3500.–	Fr. 560 000.–	
Total Fraktionen	Fr. 752 000.–	Fr. 752 000.–
Pauschalbeitrag an Deputation		Fr. 7500.–
<b>Total Ausgaben pro Rechnungsjahr</b>		<b>Fr. 759 500.–</b>

Es handelt sich um die Zusicherung einer Beitrags-  
leistung aus dem kantonalen Wasserfonds gemäss  
Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b WVG. Sind die  
gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, schreibt das  
WVG die Ausrichtung von Beiträgen vor. Da sich auch  
die Höhe des Beitrags strikt nach den gesetzlichen  
Vorgaben gemäss Artikel 5b Absatz 1 WVG richtet,  
besteht kein Entscheidungsspielraum bezüglich der  
Ausgabe. Sie ist demnach gebunden im Sinne von  
Artikel 48 Absatz 2 FLG.

##### 5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/ Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für die Jahre  
2018 bis 2022, welcher der Besonderen Rechnung  
des Grossen Rates belastet wird.

KLER-Kreis: 1001 – Behörden/1002 – Grosser Rat

Konto: 363600 – Beiträge an private Organi-  
sationen ohne Erwerbszweck  
BA3636-001/

Die jährlichen Ausgaben sind im Voranschlag und  
Finanzplan eingestellt.

Die Ausgabenbewilligung ist zudem der Finanz-  
kommission des Grossen Rates, der Finanzkontrolle  
und der Finanzdirektion zur Kenntnis zu bringen  
(Art. 154 FLV) und gemäss Artikel 48 Absatz 4 FLG  
im Amtsblatt zu veröffentlichen.

## Aus dem Inhalt

- S. 561** Regierungsrat
- S. 562** Direktionen des Regierungsrates
- S. 567** Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 567** Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 569** Staatsanwaltschaft und  
Jugendanwaltschaft
- S. 570** Regionalgerichte
- S. 572** Schuldbetreuung und Konkurs
- S. 578** Gemeindeversammlungen, Wahlen,  
Abstimmungen
- S. 578** Baupublikationen
- S. 579** Ausserordentliche Baugesuche
- S. 579** Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

## Staatskanzlei

### Eidgenössische Volksabstimmung vom 10. Juni 2018

#### Ergebnisse des Kantons Bern

#### 1. Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)»

Zahl der Stimmberechtigten	737 313
Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	17 803
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	215 660
Zahl der eingelangten Stimmzettel	215 015
Davon ausser Betracht fallend:	
leer	3 176
ungültig	274 3 450
In Betracht fallende Stimmzettel	211 565
Zahl der Ja-Stimmen	49 026
Zahl der Nein-Stimmen	162 539

#### 2. Bundesgesetz über Geldspiele

Zahl der Stimmberechtigten	737 313
Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	17 803
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	215 660
Zahl der eingelangten Stimmzettel	215 012
Davon ausser Betracht fallend:	
leer	3 749
ungültig	300 4 049
In Betracht fallende Stimmzettel	210 963
Zahl der Ja-Stimmen	155 654
Zahl der Nein-Stimmen	55 309

Stimmbeteiligung: 29,2%

Die detaillierten Resultate aller Gemeinden werden auf der Website der Staatskanzlei unter [www.sta.be.ch/resultate](http://www.sta.be.ch/resultate) veröffentlicht.

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des Amtsblatts nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat des Kantons Bern gegen die Gültigkeit dieser Volksabstimmung mit eingeschriebenem Brief Beschwerde erhoben werden.

## Kantonale Volksabstimmung

### Ergebnis der Grossratswahlen vom 25. März 2018

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat das in den kantonalen Amtsblättern vom 11. April 2018 publizierte Ergebnis der Grossratswahlen vom 25. März 2018, gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, am 4. Juni 2018 amtlich festgestellt.

## Direktionen des Regierungsrates

### Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

#### Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Arun Kumar, mit Geschäftssitz Hartichstrasse 16, 79730 Murg Baden, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 25. Mai 2018 hat Herr Arun Kumar gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Benjamin Cebe, Benjamin Cebe Montagebetrieb, Hohenstaufenstrasse 14, 73262 Reichenbach an der Fils, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma BK Services GmbH, Baukreativstrasse 1, 91628 Steinsfeld, Ortsteil Endsee, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 250.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Domenico Zaninello, dont le siège social est sis Via Industria 5, 36045 Alonte, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de douze mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma FN Service und Consulting UG, Frank Niehage, Querweg 2, 33818 Leopoldshöhe, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 600.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:**

1. Gegen die Firma Isorex GmbH Wärme-, Kälte und Schallisierungen, Gewerbestrasse 14, 57078 Siegen, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG:**

1. Die Firma Lars Grosse, Breiter Weg 45, 06295 Lutherstadt Eisleben, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 400.– belegt.
- [...]
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG**

die Firma MM Miros Malew (aktuelle Anschrift unbekannt, letzte bekannte Adresse Brygadiera 6, 05-807 Owczarnia, Polen), zur Stellungnahme auf. Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 27. Juni 2017 hat die Firma MM Miros Malew gegen die Auskunftsspflicht verstossen. Sie wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

**Le beco – Economie bernoise décide:**

1. Monsieur Paolo Braga, dont le siège social est sis Fraz. Casa Bardone 8, 27047 Santa Maria della Versa (PV), Italie, a transmis le formulaire manquant et il est autorisé à reprendre son travail au chantier à 3780 Gstaad BE, Suisse.
2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 180.–.
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:**

1. Gegen Herrn Peter Kirsch, Messebau und Montage Peter Kirsch, Oberfrohaer Strasse 146, 09117 Chemnitz, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die

Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:**

1. Gegen Herrn Philipp Neuhoofs, mit Geschäftssitz Rosstrasse 95, 47798 Krefeld, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:**

1. Herr Steve Bösel, mit Geschäftssitz Goldgrund 1, 06313 Wimmelburg, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.
- [...]
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen

diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

## Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Tomasz Natkaniec, mit Geschäftssitz Hattenheimer Strasse 3, 13465 Berlin, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

## Gastgewerbe

### Schlussstunde am 1. August 2018

In der Nacht vom 1. auf den 2. August 2018 sind die Gastgewerbebetriebe im Kanton Bern spätestens um 3.30 Uhr zu schliessen; eine zusätzliche Überzeitbewilligung ist nicht erforderlich.

Wir bitten die Gäste sowie die Wirtinnen und Wirte auf die Nachtruhe der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und wünschen allen ein schönes Fest.

Bern, 13. Juni 2018  
beco Berner Wirtschaft  
Marktaufsicht

## Genehmigungsverfügung

### Bodenverbesserung

*Flurgenossenschaft Brüttelen, Genehmigung von wesentlichen Statutenergänzungen  
Gemeinde Brüttelen*

In der genannten Genehmigungssache verfügt die Volkswirtschaftsdirektion:

1. Die Statutenergänzungen der Flurgenossenschaft Brüttelen, datiert auf den 20. März 2018, werden genehmigt.

2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 1. Juni 2018  
Der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern  
Christoph Ammann, Regierungsrat

## Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern

### Staatsexamen Pfarrerinnen/Pfarrer (August 2018 bis September 2019) gemäss Verordnung vom 9. September 2009 (Stand 1. August 2015) über das Staatsexamen für den Dienst in der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, BSG 414.122

*Ausschreibung zur Anmeldung zu den Prüfungen des Staatsexamens  
Provisorischer summarischer Prüfungsplan*

#### Anmeldung

Die Anmeldung zu den Prüfungen ist unter Beilage der erforderlichen Ausweise (siehe unten) bis zum 19. Juli 2018 beim Sekretariat der Evangelisch-theologischen Prüfungskommission, c/o Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, einzureichen,

Ver spätet eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Anmeldung erfolgt obligatorisch mit dem Formular, welches beim Sekretariat der Evangelisch-theologischen Prüfungskommission erhältlich ist (Adresse c/o Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, Telefon 031 633 47 17).

Dem Anmeldeformular sind folgende Unterlagen beizulegen (bitte ausser dem Handlungsfähigkeitszeugnis keine Originale, sondern nur Fotokopien einbringen):

1. Ausgefülltes Formular.
2. Diplom des Lizentiats- oder Masterabschlusses in Evangelischer Theologie der Universität Bern oder einer anderen Universität.
3. Nachweis der Zugehörigkeit zur Evangelisch-reformierten Kirche (erhalten Sie beim Kirchgemeinderat Ihrer Wohnsitzgemeinde, Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Bern beim Kirchmeieramt der Stadt Bern).
4. Curriculum vitae (kurz und vollständig, in Tabellenform abgefasst).
5. Handlungsfähigkeitszeugnis gemäss Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997.
6. Für die Prüfungsgebühr von Fr. 700.– gemäss Artikel 23 Absatz 1 Staatsexamenverordnung erhalten Sie nach Eingang der Anmeldung bzw. Zulassung zum Staatsexamen eine Rechnung.

Provisorischer summarischer Prüfungsplan

Januar bis August 2019:

- Praxisvollzüge in der Vikariatsgemeinde

September 2019:

- schriftliche Prüfung gemäss Artikel 10 und Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung über das Staatsexamen
- zwei mündliche Prüfungen gemäss Artikel 11 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung über das Staatsexamen

Bern, 11. Juni 2018  
Evangelisch-theologische Prüfungskommission des Kantons Bern  
Prof. Dr. M. Sallmann, Präsident

## Mitwirkungsverfahren

### Sachplan Wanderroutennetz Mitwirkung über die geplanten Anpassungen 2018

Die Anpassungen am kantonalen Sachplan Wanderroutennetz vom 22. August 2012 (RRB Nr. 1212, nachgeführt am 15. Januar 2016) werden gemäss Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes (BauG, BSG 721.0) der Bevölkerung zur Mitwirkung vorgelegt.

Die Anpassungen am Wanderroutennetz werden mit der regierungsrätlichen Genehmigung rechtskräftig. Die BVE wird den angepassten Sachplan Wanderroutennetz in der Folge neu herausgeben.

Jedermann ist eingeladen, sich bis zum Ablauf der Auflage am 18. Juli 2018 zu den geplanten Anpassungen schriftlich mitzuteilen. Die öffentliche Auflage der anzupassenden Abschnitte kann zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Auflageorte

Tiefbauamt der Kantons Bern:

- Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, 3602 Thun
- Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, 3001 Bern
- Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel
- Service für den Berner Jura, Grand Nods 1, 2732 Lovresse
- Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf
- Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Im Internet: [www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet\\_verkehr/aktuell.html](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/aktuell.html)

Auflagedauer: Dienstag, 19. Juni bis Mittwoch, 18. Juli 2018.

Eingabeadresse: E-Mail an [info.tba@bve.be.ch](mailto:info.tba@bve.be.ch).

Post an: Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3011 Bern.

Bern, 8. Juni 2018  
Tiefbauamt des Kantons Bern

2-2

## Öffentliche Planaufgabe

### Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeinde innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 32 Bern–Schwarzenburg–  
Milken–Riffenmatt  
Gemeinde Köniz*

Bauvorhaben: 20092; Sanierung Könizstrasse Bereich Thomasweg.

Beanspruchte Ausnahmebewilligungen:

- Ausnahmebewilligung von Schutzbeschlüssen der Gemeinde, Artikel 41 Absatz 3 NSchG

Auflagefrist: 14. Juni 2018 bis 16. Juli 2018.

Auflageort: Gemeinde Köniz.

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

- Strassenränder (rot)
- Gehwegränder (gelb)
- Stützmauer (weiss)
- Definitiver Landerwerb (blau)

Bern, 1. Juni 2018  
Oberingenieurkreis II

2-2

## Plangenehmigung

### Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

Kantonsstrasse Nr. 1 Murten–Bern–Rothrist  
Gemeinde Seeberg

Bauvorhaben: 20153; Amphibienquerung Burg-  
äschisee.

Genehmigung am 31. Mai 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Seeberg.

Auflagefrist: 22. Juni bis 23. Juli 2018.

Bern, 11. Juni 2018  
Oberingenieurkreis IV

2-1

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Der Strassenplan ist unterdessen in Rechtskraft erwachsen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

Kantonsstrasse Nr. 233 Laupen–Neuenegg–Str. 12  
Gemeinde Neuenegg

Bauvorhaben: 10411; Sanierung und Ausbau Lau-  
penstrasse, Bereich Bahnhof Neuenegg.

Strassenplan: Sanierung und Ausbau Laupenstrasse,  
Bereich Bahnhof Neuenegg

Genehmigung am 8. Juni 2018.

Auflagefrist: 25. Juni 2018 bis 24. Juli 2018.

Auflageort: Einwohnergemeinde, Bauverwaltung, Dorf-  
strasse 16, 3176 Neuenegg.

Bern, 13. Juni 2018  
Oberingenieurkreis IIO

## Strassenverkehr

### Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Bern-Mittelland  
Gemeinde Bern

Abbiegen nach links verboten

Kantonsstrasse Nr. 1 Bern–Zollikofen, ab der Tiefen-  
austasse in die Baugrube Wildpark.

Links abbiegen

Zusatz «Schwere Motorwagen»

Aus der Baugrube Wildpark in die Kantonsstrasse  
Nr. 1 Bern–Zollikofen, Tiefenaustasse.

Gültigkeit: Ab 27. August 2018 bis 31. Dezember  
2027, jedoch längstens bis Bauende.

Grund der Massnahme: Verkehrssicherheit Ausbau  
Bahnhof Bern RBS, Los 2.2 Baugrube Wildpark,  
Zufahrtstunnel.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im  
Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des be-  
treffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen,  
Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert  
30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Be-  
schwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedi-  
rektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011  
Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in  
zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag,  
die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine  
Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift  
zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greif-  
bare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3  
Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch  
Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom  
19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43  
Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008  
(SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli  
Gemeinde Därligen

Zonensignalisation 30 km/h

Kantonsstrasse Nr. 1139, Ortsdurchfahrt Därligen

Abgrenzung: Dorfstrasse, Teilstrecke Bereich Über-  
bauung Du Lac bis Bereich Gemeindeverwaltung  
Därligen.

Grund der Massnahme: Im Bereich des Ortskerns  
von Därligen soll der Verkehr entschleunigt werden  
zur Steigerung der Verkehrssicherheit in Ergänzung  
der Zonensignalisation 30 km/h auf dem Gemeinde-  
gebiet Därligen.

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h  
Fahrtrichtung Ost–West, bei Umleitungsverkehr der  
Nationalstrasse N8, nach Anweisung der Behörde  
Dorfstrasse, Teilstrecke Bahnhof–Zonensignalisation  
30 km/h, Zonentor Ost.

Grund der Massnahme: Bei Umleitungsverkehr der  
Nationalstrasse N8, nach Anweisung der Behörde  
zur Steigerung der Verkehrssicherheit, insbesondere  
des Langsamverkehrs.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im  
Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betref-  
fenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstel-  
len, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.  
Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert  
30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Be-  
schwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedi-  
rektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011  
Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in  
zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag,  
die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine  
Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu  
enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare  
Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 13. Juni 2018  
Oberingenieurkreis I

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3  
Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch  
Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom  
19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43  
Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008  
(SV, BSG 732.111.1, verfügt:

Verwaltungskreis Bern-Mittelland  
Gemeinde Oberdiessbach

Einfahrt verboten

Kantonsstrasse Nr. 229 Oppligen–Konolfingen–  
Grosshöchstetten, ab der Burgdorfstrasse in das  
Zentrum Weststrasse.

Grund der Massnahme

Der Verkehr wird im Zentrum Weststrasse aufgrund  
der Platzverhältnisse und der Parkierungsanordnung  
im Einbahnverkehr geführt.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im  
Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des be-  
treffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen,  
Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert  
30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Be-  
schwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedi-  
rektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011  
Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in  
zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag,  
die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine  
Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift  
zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greif-  
bare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

### Verkehrerschwörung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom  
4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassen-  
verordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)  
wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie  
folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1106 Uetendorf–Amsoldingen–  
Reutigen  
20084; Neubau Bushaltestelle Kreuz  
Gemeinde Amsoldingen

Teilstrecke: Knoten Kreuz Amsoldingen, Koordina-  
ten 2.611.105/1.175.218.

Dauer: 25. Juni 2018 bis voraussichtlich Ende Okto-  
ber 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Ver-  
kehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer kön-  
nen die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen  
passieren.

Grund: Neubau Bushaltestelle und Erneuerung Werk-  
leitungen.

Thun, 5. Juni 2018  
Oberingenieurkreis I

2-2

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom  
4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassen-  
verordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird  
auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt  
erschwert bzw. gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 1109 Unterseen–Beatenberg  
Inneres Chienberggräbli–oberhalb Tunnel und  
Bhendecker–ARA  
Gemeinden Unterseen und Beatenberg

Teilstrecken: Inneres Chienberggräbli–oberhalb Tun-  
nel, Koordinaten 2.629.425/1.171.185.

Bhendecker–ARA, Koordinaten 2.628.465/1.171.555.

Dauer: 25. Juni bis 4. Juli 2018.

Einschränkungen

Verkehrerschwörung:

Von Montag, 25. Juni 2018 bis Freitag, 29. Juni 2018,  
jeweils von 7 Uhr bis 18 Uhr ist mit längeren Warte-  
zeiten zu rechnen.

Auf den öV wird Rücksicht genommen.

Fussgänger und Velofahrer können die Baustelle  
unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Sperrung:

Montag, 2. Juli 2018, ab 23.15 Uhr bis Dienstag,  
3. Juli 2018, 6 Uhr.

Dienstag, 3. Juli 2018, ab 23.15 Uhr bis Mittwoch,  
4. Juli 2018, 6 Uhr.

Es besteht keine Umfahrungsmöglichkeit.

Bei ungünstiger Witterung müssen die Belagsarbeiten  
auf die Folgetage verschoben werden.

Grund: Belagsarbeiten.

Interlaken, 7. Juni 2018  
Strasseninspektorat Oberland Ost

2-2

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom  
4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassen-  
verordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)  
wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie  
folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1114 Leissigen–Aeschi  
Gemeinde Krattigen  
20007; Belagserneuerungen 2018

Teilstrecke: Tschuppe–Dorfstrasse 16, Koordinaten  
2.622.558/1.167.766 – 2.621.883 – 1.167.766.

Dauer: 25. Juni 2018 bis 20. Juli 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Ver-  
kehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.  
Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter  
erschwerten Verhältnissen passieren.

Einschränkungen: Zufahrten zu den Liegenschaften wer-  
den soweit wie möglich offen gehalten. Beim Belag-  
seinbau werden die betroffenen Zufahrten gesperrt.  
Diese Belagsarbeiten sind witterungsabhangig. Es  
sind die entsprechenden Signalisationen zu beachten.

Grund: Belagsarbeiten.

Mülenen, 14. Juni 2018  
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom  
4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassen-  
verordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird  
auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt  
erschwert bzw. gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 1123 Wilderswil–Saxeten  
Unteres Bränneli–Saxetbachbrücke (Saxeten)  
Gemeinde Saxeten

Teilstrecke: Unteres Bränneli–Saxetbachbrücke (Saxe-  
ten), Koordinaten 2.631.065/1.166.060 bis 2.630.260/  
1.164.985.

Dauer: 18. bis 22. Juni 2018.

Einschränkungen

Verkehrerschwerung:

Von Montag, 18. Juni 2018, ab 7 Uhr bis Mittwoch, 20. Juni 2018, 20 Uhr ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Auf den öV wird Rücksicht genommen.

Fussgänger und Velofahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Sperrung:

Mittwoch, 20. Juni 2018, ab 20 Uhr bis Donnerstag, 21. Juni 2018, 6 Uhr.

Donnerstag, 21. Juni 2018, ab 20 Uhr bis Freitag, 22. Juni 2018, 6 Uhr.

Freitag, 22. Juni 2018, ab 20 Uhr bis Samstag, 23. Juni 2018, 6 Uhr.

Es besteht keine Umfahrungsmöglichkeit.

Bei ungünstiger Witterung müssen die Belagsarbeiten auf die Folgetage verschoben werden.

Grund: Belagsarbeiten.

Interlaken, 1. Juni 2018

2-2

Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird dieser Radweg für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 2102 Radweg Reutigen–Wimmis 20185; Instandsetzung Radwegbrücke über die Simme*

*Gemeinden Reutigen und Wimmis*

Teilstrecke: Gesamte Radwegbrücke.

Dauer: Montag, 9. Juli bis Freitag, 10. August 2018.

Verkehrsführung: Umleitungen werden ein paar Tage vorher signalisiert

Einschränkungen: Die Brücke wird komplett gesperrt.

Grund: Instandsetzungsarbeiten an der Brücke/Widerlagerbereich.

Thun, 14. Juni 2018

2-1

Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert, bzw. für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 228 Münsingen–Konolfingen–Zäziwil*

*Gemeinden Münsingen und Konolfingen*

Teilstrecke: Münsingen–Konolfingen (ab Ortseinfahrt Tägertschi bis Kreuzung Ursellen).

Dauer: 25. Juni bis 11. Juli 2018.

Grund: Belagsarbeiten.

Verkehrsführung

Verkehrerschwerung vom 25. Juni bis 8. Juli.

Während den Vorbereitungs- und Fräsarbeiten wird der Fahrzeugverkehr zeitweise einspurig/wechselseitig geführt und von Hand geregelt.

Es muss mit Wartezeiten gerechnet werden. Im Baustellenbereich wird eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h signalisiert.

Verkehrssperrung: Montag, 9. Juli, ab 5 Uhr bis Mittwoch, 11. Juli ca. 5 Uhr (vorbehältlich witterungsbedingter Verschiebungen auf nachfolgende Tage).

Während des Belageinbaus wird die Strecke für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt. Die signalisierte Umleitung für den motorisierten Fahrzeugverkehr führt ab Münsingen via Wichtrach, Kiesen und Oberdiessbach nach Konolfingen und umgekehrt. Für Radfahrende wird eine lokale Umleitung via Station Tägertschi und Ursellen signalisiert.

Münsingen, 14. Juni 18

2-1

Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert, bzw. für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 234 Bern–Boll–Worb*  
*Gemeinden Vechigen und Worb*

Teilstrecke: Boll–Worb (ab RBS-Bahnübergang Boll bis OLWO Worb).

Dauer: Montag, 25. Juni, ab 19 Uhr bis Donnerstag, 28. Juni, ca. 5 Uhr (vorbehältlich witterungsbedingter Verschiebungen auf nachfolgende Tage).

Grund: Belagsarbeiten.

Verkehrsführung: Während den Fräs- und Vorbereitungsarbeiten vom 18. bis 22. Juni wird der Fahrzeugverkehr zeitweise einspurig/wechselseitig geführt und von Hand geregelt. Es muss mit Wartezeiten gerechnet werden.

Verkehrssperrung von Montag, 25. Juni, ab 19 Uhr bis Donnerstag 28. Juni, 5 Uhr.

Während des Belageinbaus wird die Strecke Boll–Worb für den Durchgangsverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt.

Die signalisierte Umleitung für den motorisierten Fahrzeugverkehr (ausgenommen den Schwerverkehr) führt ab Boll via Stettlen, Ostermundigen, Gümüli und Rüfenacht nach Worb und umgekehrt.

Der Schwerverkehr kann die Baustelle via die Autobahnanschlüsse Bern/Wankdorf und Muri umfahren. Radfahrer können die Baustelle auf Nebenwegen umfahren.

Münsingen, 8. Juni 2018

2-2

Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 252.2 Grenchen–Arch*

*Gemeinde Arch*

*20166; Arch Sanierung Aarebrücke BS26 30214*

Verkehrsbeschränkung in Arch, Aarestrasse, Aarebrücke (Stahlbogenbrücke zwischen Grenchen und Arch).

Teilstrecke: Arch–Grenchen, Aarebrücke (Koordinaten 598.669/224.566).

Dauer: Ab 9. Juli 2018 bis Ende Oktober 2018.

Verkehrsführung: Durch Lichtsignal gesteuert.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Instandsetzungsarbeiten an der Aarebrücke.

Biel, 30. Mai 2018

2-1

Oberingenieurkreis III

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 256 KS 1–Roggwil–St. Urban–Zell*  
*Gemeinde Roggwil*

*20082; Sanierung Ortsdurchfahrt Roggwil*

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 256 in Roggwil, Abschnitt Burenwäldliweg bis Hintergasse.

Dauer: Samstag, 30. Juni 2018, 17 Uhr bis ca. Montag, 2. Juli 2018, 6 Uhr.

Verkehrsführung: Umleitung.

Einschränkungen: Die Teilstrecke wird für den Verkehr gesperrt. Eine Umleitung wird signalisiert. Radfahrer und Fussgänger können die Baustelle unter erschwerten Bedingungen passieren. Die Liegenschaftszufahrten und einmündenden Seitenstrassen werden gesperrt.

Grund: Belagsarbeiten.

Burgdorf, 21. Juni 2018

2-1

Oberingenieurkreis IV

## Universität Bern

### Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn Theologische Fakultät der Universität Bern Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Anmeldung für das Lernvikariat 2019/2020

Das Lernvikariat beginnt am 1. August 2019.

Zugelassen werden Studierende, die den Master of Theology an der Theologischen Fakultät der Universität Bern bestanden haben oder über einen vom Ausbildungsrat als gleichwertig anerkannten Abschluss verfügen.

Anmeldeschluss: 31. Dezember 2018 (Datum des Poststempels).

Schriftliche Anmeldungen an KOPTA, Koordinationsstelle für praktikumbezogene theologische Ausbildung, zuhänden Walter Hug, Länggassstrasse 51, Unitobler, 3000 Bern 9.

Anmeldeformulare sowie Informationen über die der Anmeldung beizulegende Unterlagen (Lernvikariatsverordnung, Art. 12) können unter folgenden Adressen bezogen werden:

- Susanne Furer, Sekretariat KOPTA, Koordinationsstelle für praktikumbezogene theologische Ausbildung, Länggassstrasse 51, Unitobler, 3000 Bern 9, Telefon 031 631 80 54, E-Mail: susanne.furer@theol.unibe.ch
- Internet: www.kopta.unibe.ch

Bern, 20. Juni 2018

Präsident des Ausbildungsrats:

Pfr. Lucien Boder, Synodalrat

## Wasserbau

### Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

*Gemeinde Lyss*

Wasserbauträger: Gemeindeverband Lyssbach.

Gewässer: Lyssbach (1402).

Standort: Lyssbach Altes Gerinne, Bärenkreisel bis Brücke SBB Linie Lyss–Aarberg.

Koordinaten: 2.589.918/1.213.474.

Vorhaben:

Lyssbach Altes Gerinne Lyss

– Einbau von Niederwasserstrukturen ab Brücke Kirchgasse bis Brücke Bielstrasse auf einer Strecke von 1155 m

– Punktueller Abtrag von Sohlenauflandungen ab Schulgasse bis Brücke SBB Linie Lyss–Aarberg auf einer Strecke von 1231 m

– Mauersanierungen ab Brücke Kirchenfeldstrasse bis Brücke Fabrikstrasse auf einer Strecke von 612 m

– Brückenabsenkung Brücke Haus Wüthrich und Brücke Herrengasse

– Wiederherstellung Brückenbrüstung Brücke Kreuzgasse

Beanspruchte Ausnahmen:

– Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1bis und 1ter sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Artikel 20 NHG und Artikel 19 und 20 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NschV, BSG 426.111)

– Eingriffe in Biotope geschützter Tiere gemäss Artikel 20 NHG sowie Artikel 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NschV, BSG 426.111).

– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 22. Juni 2018 bis 16. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeinde, Bau und Planung, Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss.

**Redaktionsschluss:  
Freitag, 10 Uhr**

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Biel/Bienne, 15. Juni 2018 2-1  
Oberingenieurkreis III  
Tiefbauamt des Kantons Bern

**Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)**

*Gemeinde Mörigen*

Wasserbauträger: Einwohnergemeinde Mörigen.  
Gewässer: Fühholzigrabe (76148).

Standort:  
Mörigen, Waldrand bis zur Mörigenkurve.  
Koordinaten: 2.583.088/1.215.383.

Vorhaben:  
Hochwasserschutz und Renaturierung 2016  
– Gerinneaufweitung ab der Alten Bielstrasse bis zur Bielstrasse auf einer Länge von 39 m  
– Neuer Wellstahldurchlass unter der Alten Bielstrasse Länge 9,3 m  
– Neuer Hochwasserschutzdamm längs der Unterdorfstrasse Länge 29 m  
– Neuer Unterhaltsweg zum Holzrechen auf der Parzelle Nr. 633 (Mörigen) Länge ca. 20 m

Beanspruchte Ausnahmen:  
– Eindolung von Fließgewässer (Art. 38 GSchG, Art. 4 KGV)  
– Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG  
– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>er</sup> sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)  
– Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Artikel 20 NHG und Artikel 19 und 20 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)  
– Eingriffe in Biotope geschützter Tiere gemäss Art. 20 NHG sowie Artikel 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111).  
– Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 24 RPG, Art. 14 Abs. 2 WaV Art. 35 KWaV)  
– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 21. Juni 2018 bis 20. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 21, 2572 Mörigen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Biel/Bienne, 15. Juni 2018 2-1  
Oberingenieurkreis III  
Tiefbauamt des Kantons Bern

**Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)**

*Gemeinde Röttenbach im Emmental*

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Röttenbach im Emmental.

Gewässer: Röttenbach und Hinder Chnubelegggrabe.  
Standorte  
Röttenbach: Riedmatt.  
Hinder Chnubelegggrabe: Zufluss Spichergraben.  
Koordinaten 2.622.950/1.184.604 bis 2.626.050/1.187.160.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt mit Ersatz einer Betonsperre durch Holz- und Blocküberfälle mit Wie-

derherstellung der Längsvernetzung im Röttenbach (nachträgliche Auflage der Projektänderung infolge Instabilität der Betonsperre).

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>er</sup> sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 der NSchV vom 10. November 1993  
– Baute in Waldnähe nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG vom 5. Mai 1997  
– Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 24 RPG, Art. 14 Abs. 2 WaV, Art. 35 KWaV)  
– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG, Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 13. Juni 2018 bis 13. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Röttenbach im Emmental.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Burgdorf, 5. Juni 2018 2-2  
Oberingenieurkreis IV  
Tiefbauamt des Kantons Bern

**Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung**

*Gemeinde Spiez*

Wasserbauträgerin: Einwohnergemeinde Spiez, Bauverwaltung, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez.

Gewässer: Kander.

Standort: Kander im Gand, Koordinaten 2.615.912/1.170.689.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt Kander im Gand, Abschnitt Schluckhals.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>er</sup> sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 NHG vom 1. Juli 1966 und Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 NSchV vom 10. November 1993  
– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Artikel 20 NHG vom 1. Juli 1966, Artikel 20 NHV vom 16. Januar 1991, Artikel 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 25, 26 und 27 NSchV vom 10. November 1993  
– Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991, Artikel 5 ff. WaV vom 30. November 1992 und Artikel 19 KWaG vom 5. Mai 1997

– Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG vom 5. Mai 1997

– Bauen ausserhalb des Baugebiets nach Artikel 24 RPG vom 22. Juni 1979  
– Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 BGF vom 21. Juni 1991 und Artikel 8 bis 10 und 13 FiG vom 21. Juni 1995

– Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 11 KGSchG vom 11. November 1996

– Gewässerschutzbewilligung für das Freilegen des Grundwassers und Grundwasserabsenkung nach Artikel 26 Absatz 2 KGV vom 24. März 1999

– Ausnahmebewilligung für Bauten unter dem mittleren Grundwasserspiegel nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 2 GSchV vom 28. Oktober 1998

– Bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinie nach Artikel 24 NSG vom 8. März 1960

Rodungsflächen: 2172 m<sup>2</sup> Wald (temporär 1996 m<sup>2</sup>, definitiv 176 m<sup>2</sup>)

Auflage- und Einsprachefrist: 14. Juni 2018 bis 16. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Spiez.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 5. Juni 2018 2-2  
Oberingenieurkreis I  
Tiefbauamt des Kantons Bern

**Rechnungsruf im öffentlichen Inventar**

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

**Verlassenschaft**

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

**Flückiger**, Francis, geboren am 26. April 1923, von Rohrbach BE, verwitwet von Isabelle Flückiger geb. Kern, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 25, 3014 Bern, verstorben am 1. März 2018 in Bern.

Eingabefrist bis und mit 16. Juli 2018.

Anmeldestellen:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;
- Christian Flückiger, Fürsprecher und Notar, Spitalgasse 9, Postfach, 3001 Bern: Für Guthaben des Erblässers.

Massaverwalter: Jan Schönenberger, Schönenberger Die Immobilienverwalter GmbH, Belpstrasse 4, 3074 Muri bei Bern.

Bern, 6. Juni 2018 3-2  
Der Beauftragte: Christian Flückiger  
Fürsprecher und Notar

**Erb- und güterrechtliche Publikationen**

**Erbenruf (Erbschaftseröffnung)**

**Hängärtner**, Verena Martha, geboren am 8. Juni 1927, von Gondiswil BE und Zürich, Sohn des Emil und der Alwine Luise Hängärtner geb. Maschewski, ledig, wohnhaft gewesen in 3013 Bern, Schänzlistrasse 63, Alterszentrum Viktoria, verstorben am 5. Februar 2018 in Bern.

Die Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. An die unbekanntenen Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufs beim Notar zu melden.

Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Bern, 31. Mai 2018 3-3  
Der beauftragte Notar: Andreas Balmer,  
Speichergasse 5, Postfach, 3001 Bern

## Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

### Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntem Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Bauer, Henriette Louise**, geboren am 16. Oktober 1925, von Basel und Homburg TG, geschieden, Tochter des Heinrich Philipp und der Louise Maria Theresia Hamm, wohnhaft gewesen Mitteldorfstrasse 16, 3072 Ostermundigen, verstorben am 9. April 2018.

Die letztwilligen Verfügungen vom 6. Juli 1993 und 17. September 2013 wurden am 18. April 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindeganzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 27. Juni 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 4. Juni 2018 3-2  
Die Gemeindeganzleiberin: B. Stuedler

**Bunn, Lauren Elizabeth**, Tochter des Thomas und der Mary geb. Swift, Ehefrau des Benedikt Bielmann, geboren am 17. August 1966, von den Vereinigten Staaten von Amerika, wohnhaft gewesen Somazistrasse 1, 3008 Bern, verstorben am 9. Mai 2018.

Letztwillige Verfügung vom 23. April 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 6. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. Juni 2018 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Demisch, Marie \*Susanna\***, Tochter des Arthur und der Franziska Helene geb. Gaab, ledig, geboren am 20. September 1929, von Kerzers FR, wohnhaft gewesen Seftigenstrasse 45, 3007 Bern, verstorben am 11. Mai 2018.

Letztwillige Verfügung vom 14. Juni 2008, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 30. Mai 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. Juni 2018 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Hess, Marie Elisabeth**, von Dürrenroth BE, geboren am 27. Januar 1930, ledig, Tochter des Wilhelm und der Marie Anna Hess geb. Schneider, wohnhaft gewesen in 3074 Muri bei Bern, Breichtenstrasse 13, verstorben am 28. März 2018.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 31. Mai 2018 eröffnet worden.

Auflage in der Gemeindeganzleiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 31. Mai 2018 3-3  
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

**Keler-Schneider, Peter**, geboren am 24. Februar 1928, von Basel, verheiratet, wohnhaft gewesen Waldschenkegässli 6, 2564 Bellmund, verstorben am 15. April 2018 in Biel/Bienne.

Letztwillige Verfügung vom 6. Dezember 2014, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 28. Mai 2018 durch Notar Christoph Rothenbühler.

Auflage beim beauftragten Notar, Christoph Rothenbühler, Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach 800, 2501 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das vorgenannte Notariat zu richten.

Biel/Bienne, 28. Mai 2018 3-3  
Der Beauftragte: Christoph Rothenbühler, Notar

**Klöpfer, Anna Margrit**, geboren am 1. November 1926, von Bern, ledig, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 45, 3800 Interlaken, gestorben am 18. Februar 2018.

Die Verstorbene hat am 20. August 2014 eine letztwillige Verfügung abgeschlossen, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet durch Notar Manuel Otter.

Die letztwillige Verfügung liegt bei Notar Manuel Otter, Thierachern, zur einsichtnahme auf.

Soweit gesetzliche bzw. eingesetzte Erben bisher nicht ausfindig gemacht werden konnten, insbesondere den Patensohn, Herrn René Kästli, erfolgt die Eröffnung mittels der vorliegenden Publikation.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Notariat Otter & Künzle, Manuel Otter, Notar, Eggplatz 4, Postfach 155, 3634 Thierachern, schriftlich einzureichen.

Thierachern, 14. Juni 2018 3-1  
Manuel Otter, Notar  
Eggplatz 4, Postfach 155, 3634 Thierachern

**Millich, Franz**, geboren am 28. Juni 1942, von Deutschland, verheiratet mit Ingrid Johanna geb. Hiltbrand, Sohn des Franz und der Marie Millich, wohnhaft gewesen Blankweg 14, 3072 Ostermundigen, gestorben am 1. Juni 2018.

Die Kopie der letztwilligen Verfügung vom 19. Februar 2011 wurde am 13. Juni 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindeganzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 4. Juli 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 13. Juni 2018 3-1  
Die Gemeindeganzleiberin: B. Stuedler

**Palacio, Juan Carlos**, Sohn des Andres und der Enriqueta, geschieden, geboren am 16. November 1956, von Bern, wohnhaft gewesen Böcklinstrasse 17, 3006 Bern, verstorben am 11. Mai 2018. Vor der Einbürgerung am 16. Juni 2014 Staatsangehöriger von Spanien.

Letztwillige Verfügung vom 13. September 2017, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 30. Mai 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. Juni 2018 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Schöpf, Rudolf**, Sohn der Elsa geb. Huber, Ehemann der Gertrud geb. Zbinden, geboren am 27. August

1927, Staatsangehöriger von Österreich, wohnhaft gewesen Tiefenastrasse 125, 3004 Bern, verstorben am 19. Mai 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. April 2001 eröffnet am 6. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Juni 2018 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Schütz geb. Hasemann, Irma**, Tochter des Paul und der Dora geb. Weinert, Witwe des Georg Sergey Willy, geboren am 30. Juli 1933, Staatsangehörige von Schweden, wohnhaft gewesen Holligenstrasse 109, 3008 Bern, verstorben am 18. Mai 2018.

Letztwillige Verfügung vom 11. April 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 6. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Juni 2018 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Siegenthaler, Heinz**, Sohn des Friedrich und der Rosa geb. Megert, ledig, geboren am 9. Mai 1933, von Trub BE, wohnhaft gewesen Kasernenstrasse 3, 3013 Bern, verstorben am 26. April 2018.

Letztwillige Verfügung vom 1. Oktober 2009 eröffnet am 16. Mai 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Juni 2018 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Thomi, Marie**, geboren am 20. März 1916, des Friedrich und der Rosette Thomi, von Oberburg, ledig, wohnhaft gewesen in 3325 Hettiswil bei Hindelbank, mit Aufenthalt im Seniorenzentrum Jurablick in Hindelbank, verstorben am 17. Dezember 2017 in Hindelbank.

Die letztwillige Verfügung vom 27. März 2000, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erben-einsetzung, liegt beim beauftragten Notar Dr. iur. Peter Stähli, Lyssachstrasse 7A, Postfach 1522, 3401 Burgdorf, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Notar zu richten.

Burgdorf, 31. Mai 2018 3-3  
Dr. iur. Peter Stähli, Notar

**Tschumi-Goltz, Helene**, geboren am 15. Mai 1927, Tochter von Franz und Valeska Goltz, von Wolfisberg BE, verwitwet, wohnhaft gewesen in 4704 Wolfisberg, mit Aufenthalt im Altersheim Jurablick, 4704 Niederbipp, gestorben am 24. März 2018.

Die letztwillige Verfügung vom 27. Juni 2005, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erben-einsetzung, wurde am 13. Juni 2018 durch Notar Walter Kernen eröffnet. Diese letztwillige Verfügung liegt beim



beauftragten Notar Walter Kernen, Baselstrasse 1, 4537 Wiedlisbach, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Walter Kernen, Baselstrasse 1, 4537 Wiedlisbach, zu richten.

Wiedlisbach, 13. Juni 2018  
Walter Kernen, Notar

3-1

## Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

### Gemeinnützige Arbeit

#### Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder offensichtlich ungenügend geleistet. Deshalb beantragt die zuständige Behörde bei der Staatsanwaltschaft die Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe (Art. 39 Abs. 1 StGB). Diese erfolgt nach dem im Gesetz vorgeschriebenen Umwandlungssatz. Demnach entsprechen vier Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag (Ersatz) Freiheitsstrafe (Art. 39 Abs. 2 StGB). Dabei wird die Ersatzfreiheitsstrafe nur angeordnet, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann (Art. 39 Abs. 3 StGB).

Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Oberland

**Santschi, Colin**, geboren am 9. März 1992, von Sigriswil, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Mitteilnahme betreffend Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe (Art. 39 aStGB) von Staatsanwältin C. Schenk der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 12. Juni 2018, wie folgt mitgeteilt:

Die verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die gemeinnützige Arbeit gemäss Strafbefehl O 17 7270 vom 31. Oktober 2017 trotz Mahnung nicht geleistet. Deshalb beantragt die zuständige Behörde bei der Staatsanwaltschaft die Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe (Art. 39 aStGB). Diese erfolgt nach dem im Gesetz vorgeschriebenen Umwandlungssatz. Demnach entsprechen vier Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 39 Abs. 2 aStGB). Dabei wird die Ersatzfreiheitsstrafe nur angeordnet, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann (Art. 39 Abs. 3 aStGB). Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Die Staatsanwältin: C. Schenk

### Strafverfahren

#### Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Oberland

**Van Zetten, Sander**, geboren am 4. Juli 1978, von Niederlande, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Verfügung der Staatsanwältin Wüthrich der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 11. Juni 2018 wie folgt mitgeteilt:

1. Das Verfahren wegen Diebstahl, Urkundenfälschung und Betrug, begangen am 5. Juni 2003, wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).
2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
4. Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Beschwerde erhoben werden (Art. 393 ff. StPO)

Die Staatsanwältin: Wüthrich

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Emmental-Oberaargau

Das Verfahren gegen **Netkova, Mailka**, geboren am 30. Dezember 1999, von Bulgarien, unbekanntes Aufenthaltes, wird wegen versuchter Erpressung, eventuell Drohung, eventuell Nötigung unter der Zustimmung durch den leitenden Staatsanwalt, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und unter Kostenaufverlagerung an den Kanton Bern eingestellt.

Begründung: Grundsätzlich sind die Behörden des Begehungsortes zuständig für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat. Liegt allerdings nur der Ort, an dem der Erfolg eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Da es sich im vorliegenden Fall um einen Versuch handelt, kommt es auf den Ort an, an dem der Erfolg hätte eintreten sollen (Fingerhuth/Lieber, Kommentar StPO 2014, Art. 31, N. 16). Bei einer Erpressung handelt der Täter mit sogenannter Bereicherungsabsicht (Ar. 156 Ziff. 1 StGB). Diese Bereicherung ist für den Täter grundsätzlich der eigentliche Erfolg seiner Tat. Für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit ist daher massgebend, an welchem Ort diese beabsichtigte Bereicherung eingetreten wäre (Cassani, ZstrR 1996, S. 255 f). Da sich in casu die Beschuldigte zum Tatzeitpunkt in Bulgarien befunden hat, ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte Bereicherung in Bulgarien hätte eintreten sollen. Die versuchte Nötigung und die Drohung werden zudem von der versuchten Erpressung konsumiert. Die Schweiz ist für die Verfolgung und Beurteilung dieser Straftat somit nicht zuständig. Es fehlt daher an einer Prozessvoraussetzung gemäss Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe d StPO.

Die Staatsanwältin: G. Kipfer

### Bedingter Strafvollzug

#### Nichtwiderruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**Bahni Jalal**, geboren am 2. September 1993, von Algerien, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Der mit Strafbefehl AM18.001630-AMLN des Ministère public de l'arrondissement Lausanne vom 22. Februar 2018 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen (Art. 46 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO).

Bahni Jalal wird verwirrt und die Probezeit wird um ein Jahr verlängert, beginnend am 22. Februar 2020. Die Verfahrenskosten von Fr. 150.- werden Bahni Jalal auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (BM 1825173) anzugeben.

Die Staatsanwältin: C. Binz

### Wissenlassung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

Das im Dezember 2017 von **Ajeti, Burhan**, geboren am 3. Mai 1982, von Kosovo, sichergestellte Mobil-

telefon (Samsung G950F Galaxy S8) wird diesem zurückgegeben. Burhan Ajeti erhält die Gelegenheit, sich innerhalb von 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, zu melden und die Herausgabe des genannten Mobiltelefons zu verlangen. Nach ungenutzter Frist wird das Mobiltelefon entsorgt.

Die Staatsanwältin: S. Scheidegger

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Berner Jura-Seeland

In der Strafsache gegen **Schroën, Cornelius** Hubertus, geboren am 17. November 1975, von den Niederlanden, unbekanntes Aufenthaltes, Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 5. Dezember 2016 wegen Diebstahls, versuchten Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Widerhandlung gegen die Verkehrszulassungsverordnung sowie Widerhandlung gegen das BetrMG, betreffend Vollstreckung der Busse und der Verbindungsbusse wird verfügt:

1. Die mit Strafbefehl BJS 16 12580 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 5. Dezember 2016 auferlegte Busse und Verbindungsbusse werden vollstreckt (Art. 107 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 36 Bst. c StGB und Art. 363 ff. StPO).
2. Die von Cornelius Hubertus Schroën geleisteten 36,5 Stunden gemeinnützige Arbeit wurden an die Busse und die Verbindungsbusse angerechnet. Der zu bezahlende Restbetrag der Verbindungsbusse beträgt Fr. 120.-.
3. Werden die Busse und die Verbindungsbusse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen.
4. Die Verfahrenskosten von Fr. 150.- werden Cornelius Hubertus Schroën auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).
5. Zu eröffnen:
  - Cornelius Hubertus Schroën, unbekanntes Aufenthaltes
6. Mitzuteilen:
  - Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Südbahnhofstrasse 14d, Postfach, 3001 Bern
  - Justizleitung des Kantons Bern, Stabsstelle für Ressourcen, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern

Begründung: Mit Strafbefehl vom 5. Dezember 2016 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland wurde Cornelius Hubertus Schroën wegen Diebstahls, versuchten Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Diebstahls (geringfügiger Vermögenswert), Widerhandlung gegen die Verkehrszulassungsverordnung sowie Widerhandlung gegen das BetrMG zu 52 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Für den Fall der Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit wurde festgehalten, dass die Verbindungsbusse Fr. 300.- und die Busse Fr. 300.- beträgt.

Laut Meldung des Bewährungs- und Vollzugsdienstes vom 29. Mai 2018 hat Cornelius Hubertus Schroën die gemeinnützige Arbeit nicht vollständig geleistet. Cornelius Hubertus Schroën konnte nicht zur Vollstreckung der Busse vernommen werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Leistet die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, so ordnet das Gericht die Vollstreckung der Busse an (Art. 107 Abs. 3 StGB). Die mit Strafbefehl BJS 16 12580 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 5. Dezember 2016 auferlegte Busse und Verbindungsbusse werden deshalb vollstreckt. Die von Cornelius Hubertus Schroën geleisteten 36,5 Stunden gemeinnützige Arbeit wurden an die Busse und die Verbindungsbusse angerechnet. Der zu bezahlende Restbetrag der Verbindungsbusse beträgt Fr. 120.-. Bezahlt Schroën Cornelius Hubertus diese Busse nicht, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen.

Die Verfahrenskosten werden Cornelius Hubertus Schroën auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BJS 16 12580) anzugeben.

Für die Bezahlung der Busse sowie der Kosten wird die verurteilte Person eine Rechnung mit Einzahlungschein erhalten. Es wird darum ersucht, vorher keine Zahlungen vorzunehmen.

Der Staatsanwalt: P. Thoma

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Eröffnung von Entscheidungen in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

#### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Neue Privatlinik Seeland AG**, vormals mit Sitz in 2502 Biel, Molzgasse 6, jetzt unbekanntem Domicil, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 12. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchsgegnerin Neue Privatlinik Seeland AG wird aufgelöst. Sie ist nach den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 900.– (inklusive Publikationskosten), werden der gesuchsgegnerischen Partei auferlegt und sind durch das Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, direkt zu verrechnen.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
  - den Parteien
  - Mitzuteilen (in analoger Anwendung von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG und Art. 158 Abs. 1 Lit. a HRRegV).
  - dem Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne
  - dem Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland
  - dem Grundbuchamt Seeland

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

#### Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

#### Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

**Tomassini**, Paolo Massimo, vormals wohnhaft Murtenstrasse 143 B in 3008 Bern, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Anfos Immobilien AG, Ge-

suchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 19. März 2018 und die Verfügung vom 24. April 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei aus der von ihr gemieteten Wohnung an der Murtenstrasse 143 B in 3008 Bern gerichtlich auszuweisen sei.
2. Vom Eingang des Gesuches am 21. März 2018 und der Gerichtskostenvorschüsse der gesuchstellenden Partei am 24. April 2018 bzw. am 7. Juni 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
3. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 031 635 46 24) zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

Der Gerichtspräsident: Poggio

#### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Ademi**, Nuhi, wohnhaft gewesen Jakob-Stämpfli-Strasse 125 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Ruth Eberwein Ambuto, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 3. Mai 2018 und die Verfügung vom 5. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. (...)
2. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 24. Mai 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
3. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme in der Kanzlei der Zivilabteilung, Büro 213, 2. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, während der Schalteröffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 17 Uhr zur Verfügung.
4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
5. Zu eröffnen:
  - der gesuchstellenden Partei (A-Post)
  - der gesuchsgegnerischen Partei (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Solibia AG, Monsieur Dr Urs A. Nater, Via Maistra 5, 7500

St. Moritz p.a.: Roth Immobilien Management AG, rue de Flore 30, 2502 Biel/Bienne, requérante, et **Giannotta**, Daniele, domicilié Chemin Bartolomé 15, 2504 Biel/Bienne, requis, concernant une requête d'expulsion.

Le Président ordonne:

1. Il est accusé réception de l'avance de frais de Fr. 1000.– versée par la requérante en date du 30 avril 2018 auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Un exemplaire de la requête est notifié au requis. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
3. Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti au requis pour prendre position sur la requête en y joignant les éventuelles pièces justificatives. La prise de position sur la requête et ses annexes doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau. A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les suspensions de délais de l'article 145 CPC ne s'appliquent pas. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
4. A notifier:
  - à la requérante (courrier B)
  - au requis (par publication)

Le Président: Möckli

#### Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

#### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Maris**, Larissa, geboren am 18. März 1997, von Schnottwil, wohnhaft gewesen Salismatte 2 in 2558 Aegerten, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Klägerin in Sachen Unterhaltsklage gegen Dorin-Vasile Maris, Beklagter, nachstehende Vorladung vom 12. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass die Vorladung vom 11. Mai 2018 der Klägerin nicht rechtsgültig zugestellt werden konnte. Der Termin vom 18. Juni 2018, 8.30 Uhr, wird somit abgesetzt.
2. Die Hauptverhandlung vor der a. o. Gerichtspräsidentin Gerber wird neu angesetzt auf Montag, 9. Juli 2018, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Gerichtssaal 218, 2. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel.
3. Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant. Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

4. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Hauptverhandlung von beiden Parteien bis spätestens am 25. Juni 2018 noch folgende Unterlagen (sofern nicht bereits bei den Akten):
- komplette Steuererklärung 2017
  - letzte definitive Veranlagungsverfügung
  - Lohnausweis 2017 bzw. Belege über ein Ersatz-einkommen
  - Lohnabrechnungen Januar bis Mai 2018 bzw. Belege über ein Ersatz-einkommen
  - aktuelle Arbeitsverträge bzw. Lehrverträge
  - zweckdienliche Unterlagen bezüglich der monatlichen Fixkosten (Mietverträge, Versicherungs-ausweise, Krankenkasse 2017, Schuldenamortisationen, Steuerrechnungen, Unterhaltsleistungen usw.)
5. Zu eröffnen:
- der Klägerin (...) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern
  - (...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

**Coban Tahsin**, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter in Sachen Ehescheidungsklage der Coban Ümmühan Günay, Klägerin, nachstehende Klage vom 8. Februar 2018 und die Verfügung vom 11. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass die Verfügung vom 15. Februar 2018 der beklagten Partei rechtshilfweise nicht zugestellt werden konnte.
2. Die Klage vom 8. Februar 2018 ist am 9. Februar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
3. Die Rechtsschriften stehen der beklagten Partei zur Einsichtnahme in der Kanzlei 213 des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland zur Verfügung.
4. Der beklagten Partei wird eine Frist von 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen sowie eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen. Die Klageantwort sowie Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
5. Es wird beabsichtigt, auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 ZPO zu verzichten. Sollten die Parteien mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, haben sie dies umgehend mitzuteilen.
6. Der Termin zur Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland wird angesetzt auf Donnerstag, 23. August 2018, 10 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 218, 2. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel, wozu hiermit beide Ehegatten rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
7. Es wird eine Türkisch-Deutsch-Übersetzerin vorgeladen.
8. Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (uR) CIV 18 634 wird am Termin vom 23. August 2018 entschieden.
9. Die beklagte Partei wird aufgefordert, innert einer Frist von 21 Tagen sämtliche Belege zu ihren finanziellen Verhältnissen einzureichen, wie:
  - Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vor Gesuchseinreichung
  - Mietvertrag
  - Versicherungsausweis Krankenkasse
  - letzte Steuererklärung mit sämtlichen Formulare
  - letzte definitive Steuerveranlagung (samt Nachweis für die Bezahlung der Steuerraten und der Schlussabrechnung)
10. Zu eröffnen:
  - der klagenden Partei
  - der beklagten Partei, durch Publikation

Begründung zu Ziffer 5

Gemäss Artikel 291 Absatz 1 ZPO lädt das Gericht die Ehegatten grundsätzlich zu einer Verhandlung vor und klärt ab, ob der Scheidungsgrund gegeben ist. Steht der Scheidungsgrund nicht fest oder kommt keine Einigung zustande, so setzt das Gericht der klagenden Partei anschliessend eine Frist, um eine schriftliche Klagebegründung nachzureichen.

Wenn die Durchführung einer Einigungsverhandlung nicht möglich erscheint, namentlich weil die beklagte

Partei nachrichtenlos abwesend ist oder im fernen Ausland weilt und nicht vertreten ist, würde die Vorladung zu einer Einigungsverhandlung einen Leerlauf darstellen. In solchen Fällen ist statt dessen Frist zur Einreichung einer schriftlichen Klagebegründung oder einer Klageantwort anzusetzen.

Da die beklagte Partei (bislang) nicht vertreten ist, in der Türkei lebt und ihr Dokumente nicht zugestellt werden können, wird aus diesen Gründen auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung verzichtet.

Der Gerichtspräsident: Horisberger

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Citations à comparaître

Les personnes mentionnées ci-après doivent participer à un acte de procédure déterminé. Il est procédé à la notification de la citation à comparaître par le biais de la Feuille officielle pour les motifs mentionnés à l'art. 141 al. 1 lettre a à c CPC. La citation est réputée notifiée le jour de la publication. Si la partie ne comparaît pas à la date déterminée, elle sera considérée comme défaillante et la procédure suivra son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut (art. 147 al. 1 et 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, citer les parties à une nouvelle audience, lorsque la partie défaillante rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC). Les conséquences du défaut sont différentes en cas de non-comparution des parties à l'audience de conciliation (art. 206 CPC), ainsi qu'à l'audience des débats principaux dans la procédure ordinaire (art. 234 CPC). Ces conséquences seront indiquées dans chaque cas particulier.

Dans la procédure civile liée entre Kahsay Haile Tedros, né le 1er janvier 1979, pays d'origine Erythrée, domicilié rue de Mâche 33, 2503 Biel/Bienne, représenté par Me Willy Lanz, rue de l'Hôpital 12, case postale 96, 2501 Biel/Bienne, demandeur/requérant, et **Tesfatsion Aster Mehari**, née le 1er janvier 1989, pays d'origine Erythrée, domicile inconnu, défenderesse/requise, concernant une demande unilatérale en divorce et requête d'assistance judiciaire.

La Présidente ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la demande unilatérale en divorce et requête d'assistance judiciaire (avec annexes) du 17 mai 2018 (reçue le 18 mai 2018) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. La litispendance est créée dès le 17 mai 2018 (date du cachet de la poste).
3. Un exemplaire de ladite demande et requête est notifié à la défenderesse/requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
4. L'assistance judiciaire est accordée au demandeur pour la procédure en divorce. Me Willy Lanz est désigné mandataire d'office de Kahsay Haile Tedros.
5. Un délai jusqu'au 13 juillet 2018 est imparti à la défenderesse pour déposer une réponse écrite accompagnée des éventuelles pièces justificatives.
6. Compte tenu du fait que la défenderesse est de domicile inconnu, il est renoncé à la tenue d'une audience de conciliation.
7. L'audience des débats devant la Présidente Würsten est fixée au vendredi 14 septembre 2018, 8 h 30 (durée prévue de l'audience: 1 h 30), salle d'audience 111, 1er étage, Préfecture, rue de l'Hôpital 14, 2502 Bienne. Les parties sont tenues de comparaître personnellement devant le Tribunal à l'heure indiquée. Il est prévu d'interroger les parties.

Conséquences du défaut

Si une partie, tenue de comparaître personnellement, ne se présente pas à l'audience sans motif valable, le Tribunal en tient compte lors de l'interrogatoire des parties dans le cadre de l'appréciation des preuves (art. 164 CPC).

Lorsqu'une partie ne comparaît pas personnellement à l'audience et qu'aucun mandataire ne la représente valablement, le Tribunal statue sur la base des actes déjà accomplis. Il se base au surplus sur les actes de la partie comparante et sur le dossier (art. 234 al. 1 CPC). En cas de défaut des deux parties sans motif valable, la procédure devient sans objet et elle est rayée du rôle. Les frais judiciaires sont alors répartis également entre les parties (art. 234 al. 2 CPC).

8. Les documents suivants sont à envoyer au Tribunal, au plus tard jusqu'au 24 août 2018:
  - par les parties:
    - les documents attestant des revenus actuels
    - tous les documents utiles concernant les charges mensuelles fixes (loyer, caisse maladie, impôts, contributions d'entretien, etc.); en ce qui concerne le demandeur, ceci vaut pour autant que des modifications soient intervenues par rapport à ce qui figure dans les documents déjà produits
    - tous les documents utiles en vue de la liquidation du régime matrimonial
  - par le demandeur:
    - les articles du Code civil érythréen sur la liquidation du régime matrimonial
9. Le mandataire de Kahsay Haile Tedros est invité à se munir pour l'audience de sa note d'honoraires à fin de taxation.
10. A notifier:
  - au demandeur (par Me Willy Lanz, recommandé)
  - à la défenderesse (par publication)

La Présidente: Würsten

## Mitteilungen in Strafsachen

### Einstellung; Vernehmlassung

In nachstehenden Fällen ist beabsichtigt, das Strafverfahren einzustellen. Die Parteien haben gestützt auf Artikel 329 Absatz 4 StPO das Recht, sich zur voraussichtlichen Einstellung und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern.

*Regionalgericht Oberland*

**Likic Ubavka**, geboren am 22. Mai 1949, von Kroatien, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Den Parteien wird zur schriftlichen Stellungnahme eine Frist von zehn Tagen ab Erhalt/Publikation dieser Verfügung gesetzt, um sich zu einer allfälligen Einstellung des Verfahrens infolge Verjährung zu äussern.
2. Bei Einstellung des Verfahrens werden die Kosten zulasten des Kantons Bern gehen, ohne Ausrichtung einer Entschädigung.
3. Stillschweigen gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme.
4. Zu eröffnen:
  - Likic Ubavka (mittels Publikation im Amtsblatt)

Begründung:

1. Likic Ubavka ist des Betrugs gemäss Artikel 146 StGB beschuldigt, indem sie am 20. April 2003 eine Ferienwohnung an Georg Caspar Naegeli und an Marianne Naegeli vermietet und anschliessend nach Erhalt des Mietpreises von Fr. 8750.– diese Wohnung verkauft haben soll, ohne dabei den Käufer über den bestehenden Mietvertrag zu informieren.
2. Die Widerhandlung gegen den Artikel 146 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bedroht. Gemäss Artikel 97 Absatz 1 Litera b StGB verjähren diese Delikte in 15 Jahren.
3. Gestützt auf Ziffer 2 hievore ist die Verfolgungsverjährung am 20. April 2018 eingetreten. Somit ist das Verfahren zufolge Verjährung voraussichtlich einzustellen.

4. Mit Bezug auf Artikel 426 Absatz 2 StPO hat der Kanton Bern die Verfahrenskosten zu übernehmen, da die in diesem Absatz umschriebenen Umstände in casu nicht zum Tragen kommen können.
5. Eine Entschädigung gebührt Likić Ubavka nicht, hat sie doch keine entschädigungswürdigen Nachteile erlitten.

Die Gerichtspräsidentin: Zülig von Allmen

## Schuldbetreibung und Konkurs

### Arrestbefehl

**Gunesch**, Harald, geboren am 21. Januar 1959, unbekanntes Aufenthaltsort.

Arrestbefehl Nr. 5562124/2016ff. vom 28. März 2018.

Gläubiger: Kanton Zürich und Politische Gemeinde Hittnau, 8335 Hittnau.

Vertreterin: Gemeinde Hittnau, Abteilung Steuern, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau.

Forderungen:

Fr. 3500.–.

Fr. 3500.–.

Fr. 1000.–.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Sicherstellungsverfügung vom 28. März 2018.

Steuerjahre 2016–2017.

Arrestgrund: Kein Wohnsitz in der Schweiz, Artikel 181 StG ZH, LS 631.1.

Verarrestierende Gegenstände:

– Guthaben des Schuldners auf dem Konto Nr. CH60 0900 0000 8771 8005 7 gegenüber der Postfinance AG im Betrag von Fr. 2168.78

– Guthaben des Schuldners auf dem Konto Nr. CH60 0900 0000 8767 8362 5 gegenüber der Postfinance AG im Betrag von Fr. 255.85

Arrestbehörde: Steueramt der Gemeinde Hittnau.

Arresturkunde: Nr. 98000052 vom 6. April 2018.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die oben erwähnte Einsprachemöglichkeit nach Artikel 278 SchKG besteht im vorliegenden Fall nicht. Hingegen kann innert 30 Tagen seit der Publikation gegen die Sicherstellungsverfügung eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, eingereicht werden. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 98000052 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation dieser Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

Dienststelle Mittelland

3072 Ostermundigen

### Zahlungsbefehl

**Gunesch**, Harald, geboren am 21. Januar 1959, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98046628 vom 15. Mai 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Staat Zürich und Politische Gemeinde Hittnau.

Vertreter: Gemeinde Hittnau, Abteilung Steuern, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau.

Forderungen:

Fr. 3500.–.

Fr. 3500.–.

Fr. 1000.–.

Zusätzliche Kosten: Arrest- und Zahlungsbefehlskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sicherstellungsverfügung vom 28. März 2018 für die Steuerjahre 2016 bis 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

Dienststelle Mittelland

3072 Ostermundigen

**Kingsley**, Emmanuel, von der Dominikanischen Republik, geboren am 1. Juli 1973, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98014198 vom 7. Juni 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Regionalgericht Bern-Mittelland.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Bereich Inkasso, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern.

Forderungen:

Fr. 76 707.90.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten Fr. 103.30, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Pfändungsverlustschein Nr. 96016897 vom 19. Mai 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau

Dienststelle Emmental

3400 Burgdorf

**Lisci**, Dario, wohnhaft Mittelstrasse 40, 2502 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 98014700 vom 16. April 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Rüschiistrasse 14/PF 1120, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 7209.70 nebst Zinsen zu 3% seit 16. April 2018.

Zusätzliche Kosten: Fr. 329.25 Feuerwehrdienstsatzabgabe; Fr. 60.– Busse, Kosten und Gebühren;

Fr. 69.70 noch nicht fakturierter Verzugszins; Fr. 44.45 Verzugszins gemäss Steuerrechnung, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2502 Biel/Bienne

**Lisci**, Dario, wohnhaft Mittelstrasse 40, 2502 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 98014701 vom 16. April 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Confédération Suisse représentée par le Canton de Berne.

Vertreter: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 405.35 nebst Zinsen zu 3% seit 16. April 2018.

Zusätzliche Kosten: Fr. 60.– Bussen, Kosten und Gebühren; Fr. 3.90 noch nicht fakturierter Verzugszins, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2502 Biel/Bienne

**Schwemmer**, Susan, geboren am 2. September 1984, wohnhaft Grubenstrasse 53, 3322 Urtenen-Schönbühl.

Zahlungsbefehl Nr. 98005309 vom 18. Januar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, M- & BW Hauptsitz, Jägersgasse 3, 8021 Zürich 1.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Forderungen:

Fr. 184.80 nebst Zinsen zu 5% seit 16. August 2017.

Fr. 90.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien VWG von Juli 2017 bis Oktober 2017 sowie Umtriebsspesen Fr. 90.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zah-

lungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Schwemmer**, Susan, geboren am 2. September 1984, wohnhaft Grubenstrasse 53, 3322 Urtenen-Schönbühl.

Zahlungsbefehl Nr. 98010394 vom 5. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Compact Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, 8021 Zürich 1.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Forderungen:

Fr. 722.85 nebst Zinsen zu 5% seit 1. August 2017.

Fr. 90.–.

Fr. 90.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von Juli 2017 bis September 2017.

Umbtriebsspesen Fr. 90.–.

Mahnspesen Fr. 90.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Thomann**, Christoph Petronel, von Spiez, geboren am 17. Juli 1990, wohnhaft Badweg 16, 3302 Moosseedorf.

Zahlungsbefehl Nr. 97118568 vom 21. Dezember 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Atupri Gesundheitsversicherung, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65.

Forderungen:

Fr. 692.10 nebst Zinsen zu 5% seit 16. September 2017.

Fr. 50.–.

Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG/Obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Prämien September 2017 bis Oktober 2017.

Mahnspesen Fr. 50.–.

Dossiergebühr Fr. 50.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Weyermann**, Christian, von Wynigen, geboren am 29. Juli 1985, wohnhaft Kirchgasse 9, 3302 Moosseedorf.

Zahlungsbefehl Nr. 98011268 vom 5. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Compact Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, 8021 Zürich 1.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Forderungen:

Fr. 838.35 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juli 2017.

Fr. 30.–.

Fr. 90.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von Juli 2017 bis September 2017.

Mahnspesen Fr. 30.–.

Umbtriebsspesen Fr. 90.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

## Pfändungsurkunde

**Dell'Uomo**, Milena, nationalité Italie, née le 10 mars 1996.

Poursuite n. 98011053 du 28 mai 2018.

Créancier: SWICA Krankenversicherung AG, Abteilung Inkassowesen, Römerstrasse 38, 8401 Winterthur.

Créances: Fr. 1787.80 plus intérêts 5% depuis le 5 décembre 2016: Premi LAMal dal Settembre 2016 al Maggio 2017.

Fr. 12.35: Partecipazione alle spese LAMal 11.12.16.

Fr. 30.–: Spese d'ingunzione.

Fr. 95.–: Commissione d'incasso.

Fr. 73.30: Costo ufficiale.

Indication: Le débiteur doit s'abstenir, sous menace de peine pénale (art. 169 CP), de disposer des biens saisis sans la permission du préposé (art. 96 LP).

Remarques: La débitrice est informée que la saisie sera effectuée dans la poursuite susmentionnée mercredi, le 27 juin 2018 à 9 h à l'office des poursuites du Seeland, Agence Biel/Bienne, rue du Contrôle 20, 2501 Bienne.

La débitrice est expressément rendu attentive à l'art. 91 LP: «Le débiteur est tenu, sous menace des peines prévues par la loi, d'assister à la saisie ou de s'y faire représenter (art. 323 ch. 1 CP).»

Si la débitrice ne donne pas suite à notre demande, la saisie sera effectuée au sens de l'art. 89 suiv. LP en l'absence de cette dernière à l'Office des poursuites du Seeland, Agence Biel/Bienne. En l'absence de biens saisissables selon les art. 112 à 115 LP, le procès-verbal de saisie respectivement l'acte de défaut de biens sera délivré.

La présente publication remplace la notification de l'avis de saisie à la débitrice de domicile inconnu.

Betreibungsamt Seeland  
Dienststelle Biel/Bienne  
2502 Biel/Bienne

## Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

**Minder**, Bernhard, von Auswil, geboren am 15. Juni 1972, wohnhaft Chramershus 44, 3453 Heimisbach.

Ort der Steigerung: Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental, Dunantstrasse 7B (3. Stock), 3400 Burgdorf.

Datum der Steigerung: 31. Oktober 2018, 10 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 8. August 2018 bis 20. August 2018, auf.

Ort der Auflage: Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental, Dunantstrasse 7C, 3400 Burgdorf.

Die Verwertung wird verlangt infolge Betreibung auf Pfandverwertung und Pfändung.

Eingabefrist bis 10. Juli 2018.

Steigerungsobjekte:

Sumiswald-Grundbuch Blatt Nr. 2354.

Gebäude, 132 m<sup>2</sup>.

Gartenanlage, 416 m<sup>2</sup>.

Wohnhaus, 114 m<sup>2</sup>.

Gebäude/Bauten, 18 m<sup>2</sup>.

Stegmattstrasse 2, 3457 Wasen im Emmental.

Besichtigung des Grundstückes am Mittwoch, 3. Oktober 2018 um 14 Uhr, nach vorheriger Absprache mit dem Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental, Telefon 031 635 51 77.

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichnenden Betreibungsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Pfandtitel sind innert der gleichen Frist ebenfalls einzureichen. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Anzumelden sind auch die Rechte am Grundstück als Ganzem.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau  
Dienststelle Emmental  
3400 Burgdorf

## Mitteilung des Verwertungsbegehrens

**Boss**, Christain, von Wilderswil BE, geboren am 6. April 1970, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 97022288 vom 29. August 2017.

Gläubigerin: Stadt Liestal, Finanzen, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal.

Die Gläubigerin respektive der Gläubigervertreter verlangt mit Begehren vom 7. Juni 2018 die Verwertung des von der oben genannten Betreibung betroffenen Grundstücks, Diemtigen-Grundbuch Blatt Nr. 1210 (Miteigentumsanteil 1/6).

Ort und Zeit der Steigerung werden später angezeigt.

1. Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Schuld ratenweise tilgen kann, und verpflichtet er sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate, bei

Betreibungen für Forderungen der ersten Klasse um höchstens sechs Monate hinausschieben.

Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.

2. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon angekündigt oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprochen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten neben der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Frist zur Bezahlung der ersten Rate bis 6. Juli 2018, Fr. 1250.–.

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
3600 Thun

## Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Arslan**, Sertan, von Sumiswald BE, geboren am 25. Juni 1981, wohnhaft Reichenbachstrasse 64, 3052 Zollikofen, Inhaber der am 10. August 2017 im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung «Pizzeria Apollon», Inhaber Arslan, Bahnhofplatz 2, 3066 Deisswil bei Stettlen.

Datum der Konkurseröffnung: 15. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 11. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Barhoumi**, Mohamed, von Tunesien, geboren am 7. Dezember 1970, wohnhaft Stadtbachstrasse 56, 3012 Bern, Inhaber der am 4. Dezember 2017 im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung «Barhoumi VIP-Handel & Mailroom Leistungen Kurier & Transportdienst», Schermenweg 172, 3072 Ostermündigen sowie der am 19. Januar 2018 im Handelsregister neu eingetragenen Einzelunternehmung «NOUSSA Boutique Bern», Bubenbergplatz 8, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2018.

Datum der Einstellung: 7. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Cescatti**, Claudia, von Horgen ZH, geboren am 16. Juli 1973, gestorben am 28. März 2018, wohnhaft gewesen Weingartenstrasse 27, 3014 Bern, mit Aufenthalt im Passantenheim Bern, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 7. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3100.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Kojic**, Nebojsa, von Serbien, geboren am 21. Juli 1952, wohnhaft Solothurnstrasse 45, 2542 Pieterlen, früher wohnhaft gewesen Obereyfeldweg 31A, 3063 Ittigen, Gesellschafter und Geschäftsführer der im Handelsregister eingetragenen Kollektivgesellschaft «ROHRKON KOJIC + Co. Rohrleitungsbau», Obereyfeldweg 7, 3063 Ittigen.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 11. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Lüthi-Rähm**, Yvonne, von Rüderswil BE, geboren am 11. Mai 1936, gestorben am 23. März 2018, wohnhaft gewesen Normannenstrasse 21, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 6. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2800.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Noreyna GmbH**, Erlenmattstrasse 23, Niederwangen bei Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-403.657.799.

Datum des Auflösungsentscheids: 5. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 7. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der Noreyna GmbH (UID-Nr. CHE-403.657.799) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

**Solida**, Bruno Luigi, von Italien, geboren am 25. August 1952, gestorben am 3. Mai 2018, wohnhaft gewesen Weiermattstrasse 62, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 11. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 300.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**TCCP AG**, Weissensteinstrasse 87, 3007 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-112.526.166.

Datum des Auflösungsentscheids: 8. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 11. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der TCCP AG (UID-Nr. CHE-112.526.166) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**creabau group gmbh**, Solothurnstrasse 94, 2543 Lengnau BE.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-197.041.351.

Datum der Konkurseröffnung: 18. April 2018.

Datum der Einstellung: 11. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Abbühl**, Ronald Manfred, gewesener Strassenbauer, von Lauterbrunnen BE, geboren am 2. Januar 1968, gestorben am 13. Januar 2018, wohnhaft gewesen in 3762 Erlenbach mit Zustelladresse Eichmattweg 11, 3600 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 6. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5100.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Flückiger**, Klara Anna, gewesene Rentnerin, von Blumenstein BE, geboren am 3. Dezember 1933, gestorben am 12. April 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 111, 3613 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 11. Mai 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4400.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Gmünder**, Sandro Beat, von Appenzell AI, geboren am 28. Juni 1984, gestorben am 9. März 2018, wohnhaft gewesen in 3855 Brienz, mit Zustelladresse Wohnverbund UPD, Weidliweg 2, 3122 Kehrsatz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. April 2018.

Datum der Einstellung: 29. Mai 2018

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Quartierladen Schwäbis GmbH**, Merkurstrasse 12, 3613 Steffisburg.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 11. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5900.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Vasilic-Breljak**, Slava, von Bosnien und Herzegowina, geboren am 9. Juli 1943, gestorben am 28. März 2018, wohnhaft gewesen Harderstrasse 21, 3800 Interlaken, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. April 2018.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4800.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Spicher**, Ramon Tasso, Marktfahrer, von Uebersdorf, geboren am 30. Juli 1970, wohnhaft Waldstrasse 18, 3427 Utzenstorf, Inhaber der Einzelfirma «Premium Fine Food by R. Spicher».

Datum der Konkurseröffnung: 1. Februar 2018.  
Datum der Einstellung: 7. Juni 2018.  
Frist für Kostenvorschuss bis 30. Juni 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

#### Kanton Appenzell Ausserrhoden

**Haas**, Caius Gorgon, Programmierer, von Kriens LU, geboren am 23. Juni 1957, wohnhaft Grund 66, 9405 Wienacht-Tobel AR, Inhaber des im Handelsregister des Kantons Bern eingetragenen Einzelunternehmens «Büro für Wort und Text Haas», Hallerstrasse 54, 3012 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 25. April 2018.  
Datum der Einstellung: 30. Mai 2018.  
Frist für Kostenvorschuss bis 28. Juni 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt des Kantons Appenzell Ausserrhoden  
Zweigstelle Heiden  
Der Konkursbeamte: Claudius Platzer

## Vorläufige Konkursanzeige

#### Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

**Andres**, Walter, von Roggwil BE, geboren am 8. April 1961, gestorben am 8. April 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 44, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 17. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Darlington Medical GmbH**, Ahornweg 4, 3012 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-115.351.503.  
Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2018.  
Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Gerber Link**, Bruno, von Langnau BE, geboren am 5. Juni 1967, wohnhaft Wertweg 3, 3007 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «SOLVENTAS B. GERBER LINK», Zwyszigstrasse 39, 3007 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juni 2018.  
Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Schmid Bedachungen GmbH**, Thunstrasse 38, 3113 Rubigen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-109.540.272.  
Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2018.  
Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Sinnarasa**, Parasakthi, von Sri Lanka, geboren am 10. Juni 1928, gestorben am 26. Februar 2018, wohnhaft gewesen in 3063 Ittigen, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 4. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Troja GmbH**, Ursprungstrasse 63, 3053 Münchenbuchsee.

Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-355.182.337.  
Datum der Konkurseröffnung: 12. Juni 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Würz**, Stefan Philipp, von Riehen BS, geboren am 6. November 1959, gestorben am 19. September 2017, wohnhaft gewesen Kappelenring 52A, 3032 Hinterkappelen, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 18. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Wüthrich Decken GmbH**, Bollstrasse 31, 3076 Worb.

Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-107.505.158.  
Datum der Konkurseröffnung: 12. Juni 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

#### Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

**Boder**, Gaylor, de Orvin, né le 12 avril 1982, domicilié rue du Débarcadère 40, 2503 Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle «BODER», Biemme.  
Date de l'ouverture de faillite: 6 juin 2018.

La publication concernant le type, la procédure, l'échéance pour la remise, etc. se fera à une date ultérieure.

**L'école du vin Sàrl**, Ahornweg 12, 2542 Pieterlen.  
Numéro d'identification des entreprises IDE: CHE-203.699.288.

Date de l'ouverture de faillite: 6 juin 2018.  
La publication concernant le type, la procédure, le délai de production, etc. se fera à une date ultérieure.

## Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

#### Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

**Avdic**, Fahrudin, von Bern, geboren am 9. Mai 1967, wohnhaft Holenackerstrasse 65/D4, 3027 Bern.  
Datum der Konkurseröffnung: 17. Mai 2018.  
Eingabefrist bis 21. Juli 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Bärtschi**, Rudolf, von Lützelflüh BE, geboren am 10. Mai 1925, gestorben am 26. Februar 2018, wohnhaft gewesen Riedweg 11, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Engeried, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2018.  
Eingabefrist bis 21. Juli 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Galli Pfäffli**, Rosmarie, von Eggwil BE, geboren am 22. April 1960, wohnhaft Emmentalstrasse 36, 3510 Konolfingen, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Restaurant Kreuz Pintli Beitenwil R. Galli», Beitenwil, 3113 Rubigen.

Datum der Konkurseröffnung: 1. Mai 2018.  
Eingabefrist bis 21. Juli 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Imboden**, Bernhard, von Täsch VS, geboren am 18. April 1973, gestorben am 17. November 2017, wohnhaft gewesen Birkenweg 102, 3123 Belp, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Mai 2018.  
Eingabefrist bis 21. Juli 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Mühlemann**, Daniel, von Alchenstorf BE, geboren am 25. April 1956, gestorben am 4. März 2018, wohnhaft gewesen Meriedweg 41, 3172 Niederwangen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. April 2018.  
Eingabefrist bis 21. Juli 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Röthlisberger**, Beat Walter, von Langnau im Emmental, geboren am 19. Oktober 1951, gestorben am 22. April 2018, wohnhaft gewesen in 3110 Münsingen, mit Aufenthalt in der Stiftung Rütlihubelbad, Rütlihubel 29, 3512 Walkringen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Juni 2018.  
Eingabefrist bis 21. Juli 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Schild**, Gabriella, von Brienzwiler BE, geboren am 22. August 1969, wohnhaft Lindentalstrasse 6A, 3067 Boll.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juni 2018.  
Eingabefrist bis 21. Juli 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Schuldnerin ist Gesamteigentümerin der folgenden Grundstücke:

– Vechigen-Grundbuch Blatt Nr. 4143-9, 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss mit Nebenraum, Lindentalstrasse 6A, 3067 Boll

– Vechigen-Grundbuch Blatt Nr. 4153-10, Autoeinstellhallenplatz, Stämpbachpark 2a, 3067 Boll.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

**Bitte beachten Sie, dass Aufträge per Fax nicht bestätigt werden.**

**Schild**, Hans Peter, von Brienzwilser BE, geboren am 7. Dezember 1962, wohnhaft Lindentalstrasse 6A, 3067 Boll.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juni 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Der Schuldner ist Gesamteigentümer der folgenden Grundstücke:

– Vechigen-Grundbuch Blatt Nr. 4143-9, 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss mit Nebenraum, Lindentalstrasse 6A, 3067 Boll

– Vechigen-Grundbuch Blatt Nr. 4153-10, Autoeinstellhallenplatz, Stämpbachpark 2a, 3067 Boll.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Schuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

**Walter Hugi AG**, Zeltgasse 3, 3027 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-105.885.909.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Acacia Biel GmbH**, Silbergasse 2, 2502 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-110.531.908.

Datum des Auflösungsentscheids: 9. Mai 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Schuldnerin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Gampelen-Grundbuch Blatt Nr. 2336, Gebäude 5574 m<sup>2</sup> (Gebäude/Bauten 1312, Gewächshaus 4262 m<sup>2</sup>, Bahnhofstrasse 42, 3236 Gampelen), Acker, Wiese, Weide 15 372 m<sup>2</sup>.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 9. Mai 2017, mit Beweismitteln.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, die vorhandenen, beweglichen Inventargegenstände sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 21. Juli 2018 beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich Einsprache erhebt.

Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

**Arntz**, Eleonore, von Seeberg, geboren am 19. April 1934, gestorben am 9. März 2018, wohnhaft gewesen Neuengasse 28, 2502 Biel, mit Aufenthalt

im APH Ruterheim, 2560 Nidau, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Mai 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 30. Mai 2018, mit Beweismitteln.

**Berger**, David Henri, von Buchholterberg, geboren am 7. März 1937, gestorben am 19. Februar 2018, wohnhaft gewesen Wingarten 6, 2552 Orpund, ausgeschlagene Verlassenschaft

Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 16. Mai 2018, mit Beweismitteln.

**Lange**, Dietmar Paul R., von St. Gallen, geboren am 5. September 1943, gestorben am 29. April 2018, wohnhaft gewesen Schüsspromenade 25, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Mai 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 25. Mai 2018, mit Beweismitteln.

**Monopoli**, Giuseppe, von Italien, geboren am 14. Mai 1955, gestorben am 30. März 2018, wohnhaft gewesen Lischenweg 4, 2503 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Schlössli, Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 22. Mai 2018, mit Beweismitteln.

**Patzer**, Ruth Frieda, von Renan BE, geboren am 7. Oktober 1928, gestorben am 25. November 2017, wohnhaft gewesen Badhausstrasse 15, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 22. Mai 2018, mit Beweismitteln.

**Stebler**, Yanik, von Seedorf, geboren am 19. Januar 1989, wohnhaft Mittelstrasse 17, 2502 Biel/Bienne, Inhaber der Einzelfirma «NoHook! by Yanik Stebler», Biel.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Juni 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind

durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 4. Juni 2018, mit Beweismitteln.

**Wohncenter2000 AG**, Murtenstrasse 28, 2502 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-108.330.045.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 11. Juni 2018, mit Beweismitteln.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Baumann**, Annemarie, kaufmännische Angestellte, geboren am 31. Oktober 1956, von Linden BE, wohnhaft Krankenhausstrasse 5g, 3600 Thun, Inhaberin der Einzelfirma «Cafe-Bar Alte Oele Annemarie Baumann», Freihofgasse 10, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Mai 2018

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die MwSt.-Nr. CHE-108.526.878 MWST der Schuldnerin wird hiermit widerrufen.

Wichtige Bekanntmachung: Die Konkursverwaltung weist darauf hin, dass der heutige Betrieb der «Cafe-Bar Alte Oele» von der Konkurseröffnung nicht betroffen und mit der Konkursitin nicht identisch ist.

**Hofer**, Ernst, gewesener Kellerchef, von Walkringen BE, geboren am 14. Juli 1948, wohnhaft gewesen Schlehdornweg 6, 3613 Steffisburg, gestorben am 18. Februar 2018, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 18. Mai 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Izejroski**, Osman, Anlagenführer, von Mazedonien, geboren am 30. April 1983, wohnhaft Buchholzstrasse 74e, 3604 Thun, Inhaber der Einzelfirma «GSB-Gips System Bau».

Datum der Konkurseröffnung: 7. Juni 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Lauener**, Cécile Ursula, Köchin, von Lauterbrunnen BE, geboren am 22. August 1973, wohnhaft Fischerweg 5, 3700 Spiez, Inhaberin der Einzelfirma «Cécile Lauener», Restaurant Hasli-Lodge, Kirchgasse 11, 3860 Meiringen.

Datum der Konkurseröffnung: 19. April 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Mehrwertsteuer-Nummer CHE-115.160.015 wird hiermit widerrufen.

**Stratmann**, Hartmut Manfred, gewesener Maschinist, von Uetendorf BE, geboren am 8. Dezember 1959, gestorben am 5. Mai, 2018, wohnhaft gewesen Dornhaldestrasse 35, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Mai 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Weekenstroo**, Peter, gewesener Rentner, von den Niederlanden, geboren am 9. Dezember 1958, gestorben am 1. März 2017, wohnhaft gewesen Zwischenbächen 7, 3855 Brienz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 29. Mai 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Wittwer**, Hans Erwin, gewesener Rentner, von Trub BE, geboren am 17. März 1929, gestorben am 14. März 2018, wohnhaft gewesen Simmen-



tal-Strasse 8, 3700 Spiez, Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Eigen, 3705 Faulensee, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Mai 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Grimm**, Erich Max, von Hinwil ZH, geboren am 1. Februar 1953, gestorben am 26. April 2018, wohnhaft gewesen in 4912 Aarwangen, mit Aufenthalt im Pflegeheim Lorrainehof, Lorrainestrasse 34, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. Juni 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Thomas**, Torsten, von Deutschland, geboren am 3. November 1964, gestorben am 11. Mai 2018, wohnhaft gewesen Aegertenstrasse 15, 4923 Wynau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Mai 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Wäfler**, Roger, von Frutigen BE, geboren am 10. Juni 1964, gestorben am 8. April 2018, wohnhaft gewesen in 3360 Herzogenbuchsee, mit Aufenthalt in der Villa Schlossberg, Burgstrasse 5, 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juni 2018.

Eingabefrist bis 21. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

---

## Kollokationsplan

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Amsler-Rüegsegger**, Rosmarie, von Effingen AG, geboren am 28. Mai 1942, gestorben am 21. Januar 2018, wohnhaft gewesen im Tilia, Tulpenweg 120, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 21. Juni 2018 bis 10. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 21. Juni 2018 bis 30. Juni 2018.

**Bikle**, Peter, von Winterthur ZH, geboren am 31. März 1940, gestorben am 8. Januar 2018, wohnhaft gewesen Staufferstrasse 4, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 21. Juni 2018 bis 10. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 21. Juni 2018 bis 30. Juni 2018.

**De Nardo**, Franca, Sachbearbeiterin, von Bern, geboren am 27. Februar 1978, wohnhaft Stoosstrasse 6, 3008 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 21. Juni 2018 bis 10. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 21. Juni 2018 bis 30. Juni 2018.

**Geissbühler**, Hans-Rudolf, von Lauperswil BE, geboren am 18. September 1943, gestorben am 4. Februar 2018, wohnhaft gewesen Domicil Schwabgut, Normannenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 21. Juni 2018 bis 10. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 21. Juni 2018 bis 30. Juni 2018.

**Haldemann**, Rosa Viktorina, von Eggwil BE, geboren am 14. Mai 1931, gestorben am 5. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hühnerbühlstrasse 29, 3065 Bolligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 21. Juni 2018 bis 10. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 21. Juni 2018 bis 30. Juni 2018.

**Lucy-Bächer**, Gertrud, von Steffisburg BE, geboren am 21. April 1939, gestorben am 3. März 2018, wohnhaft gewesen Grauholzstrasse 11, 3063 Ittigen, mit Aufenthalt im Senevita Aesplitz Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 21. Juni 2018 bis 10. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 21. Juni 2018 bis 30. Juni 2018.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Bangerter**, Andres, von Wengi BE, geboren am 5. August 1960, gestorben am 9. April 2017, wohnhaft gewesen Oberer Aareweg 19, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 21. Juni 2018 bis 10. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 21. Juni 2018 bis 30. Juni 2018.

**CDR AG**, Solothurnstrasse 79, 2543 Lengnau bei Biel.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-101.958.900.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 21. Juni 2018 bis 10. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 21. Juni 2018 bis 30. Juni 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen, betreffend der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV), den ausstehenden Debitorenguthaben, den sonstigen Guthaben sowie zur Geltendmachung von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

**Gery und GR Sàrl**, Mettstrasse 47, 2503 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-367.283.703.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 21. Juni 2018 bis 10. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 21. Juni 2018 bis 30. Juni 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG beim Konkursamt einreichen zur Geltendmachung von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

**Rullo**, Cosimo, de l'Italie, né le 1er janvier 1961, résidant General-Dufour-Strasse 73, 2502 Biel/Bienne, anc. adresse Friedhofweg 12, 2555 Brugg.

Etat de collocation et inventaire.

Délai pour contester l'état de collocation: 21 juin 2018 jusqu'au 10 juillet 2018.

Délai pour contester l'inventaire: 21 juin 2018 jusqu'au 30 juin 2018.

Le failli est titulaire de la raison individuelle 3C-SOLUTIONS RULLO COSIMO, Bienne (radiée du registre du commerce selon publication du 21 octobre 2016).

Pendant la durée du dépôt de l'inventaire, les créanciers peuvent, pour éviter une exclusion, déposer auprès de l'office soussigné une demande de cession à teneur de l'art. 260 LP, concernant les droits reconnus par l'administration de la faillite (art. 47 à 49 OAO) ainsi qu'au sujet d'un débiteur contre lequel elle renonce à entreprendre davantage de démarches. Les décisions relatives à l'insaisissabilité de certains actifs (art. 32 OAO) sont également soumises. L'administration de la faillite renonce à contester les revendications.

Si pendant la durée du dépôt, les décisions de l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, Bienne, ne donnent lieu à aucune contestation, celles-ci seront considérées comme acceptées.

**Vuilleumier**, Bernard Paul, de Tramelan BE, né le 20 février 1945, décédé le 22 février 2018, anciennement domicilié rue du Moulin 11, Home Schlössli, 2504 Biel/Bienne, succession répudiée.

Etat de collocation et inventaire.

Délai pour contester l'état de collocation: 21 juin 2018 jusqu'au 10 juillet 2018.

Délai pour contester l'inventaire: 21 juin 2018 jusqu'au 30 juin 2018.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Forster**, Claudine, von Thalwil ZH, geboren am 15. Oktober 1966, gestorben am 11. März 2018, wohnhaft gewesen Brünigstrasse 54, 3856 Brienzwiler, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 21. Juni 2018 bis 10. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 21. Juni 2018 bis 30. Juni 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Schaub**, Hans, von Buus BL, geboren am 27. November 1942, gestorben am 11. Januar 2018, wohnhaft gewesen Jurastrasse 34, 3373 Heimenhausen, mit Aufenthalt im Alterszentrum Scheidegg, Bernstrasse 45, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 21. Juni 2018 bis 10. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 21. Juni 2018 bis 30. Juni 2018.

---

## Schluss des Konkursverfahrens

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Servicos AG**, Alte Lyssstrasse 12, 3270 Aarberg.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-106.520.882.

Datum des Schlusses: 12. Juni 2018.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Flück**, Hans, von Brienz, geboren am 7. August 1973, gestorben am 13. August 2017, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 29, 3855 Brienz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 8. Juni 2018.

**Gobeli**, Bruno, gewesener Betriebsmitarbeiter, von Boltigen BE, geboren am 7. August 1956, gestorben am 11. September 2017, wohnhaft gewesen Schwarze Gasse 6, 3752 Wimmis, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 11. Juni 2018.

**Pianaro-Dubois**, Marcelle Nelly, gewesene Rentnerin, von Buttes (Val-de-Travers) NE, geboren am 30. April 1930, gestorben am 1. August 2017, wohnhaft gewesen Tertianum Residenz Bellevue-Park, Götlibachweg 2, 3600 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 12. Juni 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Jenni**, Sarah-Maria, von Schwarzenburg, geboren am 25. Mai 1989, gestorben am 25. November 2017, wohnhaft gewesen Meisenweg 6, 4932 Lotzwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 8. Juni 2018

**Messerli**, Pascal Stephan, von Oberwil im Simmental, geboren am 21. März 1988, wohnhaft Blumenweg 12, 4932 Lotzwil.

Datum des Schlusses: 12. Juni 2018.

## Spezialliquidation nach Artikel 230a Absatz 2 SchKG

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**SIM AG**, Murtenstrasse 103, 3202 Frauenkappelen. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-113.990.106.

Spezialliquidation nach Artikel 230a Abs. 2 SchKG.

Das am 16. Januar 2018 eröffnete Konkursverfahren ist mangels Aktiven eingestellt und geschlossen worden. Auf Verlangen eines Pfandgläubigers wird gemäss Artikel 230a Absatz 2 SchKG die Verwertung von Pfandgegenständen durchgeführt.

Eingabefrist für pfandversicherte Forderungen bis am 21. Juli 2018 (mit Wert per 16. Januar 2018).

Innert der gleichen Frist sind die Eigentumsansprüche anzumelden.

## Bestätigung des Nachlassvertrages

**Airport Hotel Bern-Belp GmbH**, Geschäftsführer Ernst Bürki, Flugplatzstrasse 57, 3123 Belp.

Verhandlung am 29. Mai 2018.

Nachlassvertrag bestätigt am 29. Mai 2018.

Der von der Airport Hotel Bern-Belp GmbH mit ihren Gläubigern abgeschlossene Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung wird gerichtlich bestätigt.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

3008 Bern

Der Gerichtspräsident: Huber

## Provisorische Nachlassstundung

**Gil**, Sandra, wohnhaft Schulhausweg 3, 3263 Büetigen.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 8. Juni 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis 8. August 2018.

Provisorischer Sachwalter: Jürg Gilgen, Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, 3250 Lyss.

Der Termin zur Verhandlung über die Bewilligung der definitiven Nachlassstundung vor Gerichtspräsident Oberle vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel, 2. Stock, Gerichtssaal Nr. 201, wird angesetzt auf Dienstag,

3. Juli 2018, 9 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 1½ Stunden),

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis 28. Juni 2018 schriftlich bei Gerichtspräsident Oberle vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

2501 Biel/Bienne

Der Gerichtspräsident: Oberle

## Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

**Metushi**, Florian, geboren am 16. Juni 1984, wohnhaft Gwattstrasse 65g, 3645 Gwatt (Thun).

Ort der Verhandlung: Scheibenstrasse 11 B, Gerichtssaal 4, 3600 Thun.

Datum der Verhandlung: 19. Juli 2018, 10.30 Uhr.

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen die Bestätigung des Nachlassvertrages schriftlich bis am 12. Juli 2018 beim Regionalgericht Oberland oder mündlich anlässlich des Termins anbringen.

Regionalgericht Oberland

3600 Thun

Der Gerichtspräsident: Ehrbar

## Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Kantonal-Bernischer Hilfsverein für psychisch Kranke – Hauptversammlung am Montag, den 2. Juli 2018, um 8.45 Uhr im Sitzungszimmer der igs, Holzikofenweg 22, Bern, mit anschliessend gemeinsamem Essen um zirka 12 Uhr.

Traktanden

1. Begrüssung
2. Protokoll der HV vom 26. Juni 2017
3. Frau Zerulla von Radio loco-motivo nimmt Stellung zum Gesuch von 9 bis 9.20 Uhr
4. Frau Schwab von der kbk nimmt Stellung zum Gesuch von 9.30 bis 9.50 Uhr
5. Beschlussfassung zu den beiden Gesuchen 3. und 4.
6. Rechenschaftsbericht des Sekretärs
7. Statutenänderungen
8. Finanzen:
  - a) Jahresrechnung
  - b) Revisionsbericht
  - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - d) Kompetenzlimiten
  - e) Budget 2018 und Budget 2019
  - f) Antrag Vorstand: Vermögenserhaltung
9. Wahlen:
  - a) Neuwahl des Präsidiums
  - b) Erneuerungswahl der Vorstandsmitglieder
  - c) Erneuerungswahl der Revisionsstelle
10. Mitgliedschaften
11. Orientierung IGS
12. Varia

Der Präsident: Pfr. J. Zimmermann

## Worb

Bürgerkorporation. – Burgerversammlung am Mittwoch, 27. Juni 2018, 20 Uhr im Restaurant Hirschen, 3076 Worb.

Traktanden

1. Protokoll der Burgerversammlung vom 27. Juni 2017; Genehmigung.
2. Jahresbericht des Präsidenten; Genehmigung.
3. Jahresrechnung 2017; Genehmigung.
4. Voranschlag 2019; Genehmigung.
5. Ersatzwahl eines neuen Ratsmitgliedes.
6. Orientierungen Liegenschaften.
7. Verschiedenes.

Die Jahresrechnung, das Budget und das Protokoll können nach Absprache bei Fritz Jenzer, Höhenweg 15, 3076 Worb, Telefon 031 839 10 30, eingesehen werden.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Imbiss offeriert.

Der Burgerrat Worb

Der Sekretär: Andreas Bürki

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

## Bolligen

*Baupublikation*

Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenausstrasse 6, 3048 Worblaufen.

Projektverfasserin: Suntel Suisse GmbH, Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa.

Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage Salt mit neuen Antennen für die Swisscom (Schweiz) AG.

Standort: Grauholz-Forsthaus, Parzelle Nr. 291.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Artikel 24 RPG, Bauen ausserhalb der Bauzone
- Artikel 25, 26 und 27 KWaG, Baute in Waldnähe

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Vom 20. Juni bis 20. Juli 2018 liegen die Pläne bei der Bauverwaltung der Gemeinde Bolligen, Hühnerbühlstrasse 3, 3065 Bolligen, während der Öffnungszeiten auf. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Bauverwaltung Bolligen, Hühnerbühlstrasse 3, 3065 Bolligen, einzureichen (im Doppel).

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist eingereicht werden (Art. 30 und 31 BauG), verirken.

Bauverwaltung Bolligen

## Erlenbach

*Bau-, Rodungs- und Gewässerschutzpublikation*

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Erlenbach, Graben 311, Postfach 18, 3762 Erlenbach im Simmental. Projektverfasserin: Ryser Ingenieure AG, Engestrasse 9, Postfach 826, 3000 Bern 9.

Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Reservoir, Sanierung Quellfassung und Brunnstube.

Rodungen temporär: Erlenbach, Parzellen Nrn. 2 und 867.

Standort: Gemeinde Erlenbach, Latterbach, Thorwald, Parzellen Nrn. 2 und 867, Koordinaten 2.611.061/1.168.650, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzmassnahme: Reinabwasserleitung in Stutzgräbli, Regenwasser örtlich versickert; Gewässerschutzbereich/-zonen A, S1 und S3.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 RPG
- Bauen im Gewässerraum, Artikel 41c GschV
- Baute in Waldnähe, Artikel 25 KWaG
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald, Artikel 14 WaV, Artikel 35 KWaV
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Artikel 48 WBG

Einsprachefrist bis und mit 16. Juli 2018.

Aufgestelle: Bauverwaltung Erlenbach, Graben 311, 3762 Erlenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstattthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Frutigen, 14. Juni 2018

Regierungsstattthalteramt Frutigen-Niedersimmental

## Grindelwald

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Grand Hotel Regina-Grindelwald AG, Dorfstrasse, 3818 Grindelwald.

Projektverfasserin: Reinhardpartner Architekten und Planer AG, Freiburgstrasse 257, 3018 Bern.

Bauvorhaben: Ausführungsprojekt zur generellen Baubewilligung vom 24. Dezember 2014:

- Erstellen eines Hotelneubaus mit Zimmer, Appartements und Wellnessanlage; Sanierung Grand Hotel Regina: Abbruch Mitteltrakt und Dach des Hotelhauptgebäudes, ergänzender Wiederaufbau und stilgerechte Komplettisanierung des Hauptbaus, erstellen eines neuen Vorbaus, abrechnen der Chaletanlage und oberen Wellnessetage, Ergänzung der Einstellhalle.
- Gastgewerbebetrieb (Grand Hotel Regina) mit 425 Sitzplätzen innen und 161 Sitzplätzen auf der Terrasse, 122 Gästezimmern mit 246 Gästebetten sowie 54 Appartements mit 223 Gästebetten. Erteilen der Betriebsbewilligung A nach Artikel 6 Absatz 2 Gastgewerbegesetz.

Nachträgliche Publikation des Bauvorhabens im kantonalen Amtsblatt (die Publikation im amtlichen Anzeiger ist am 22. Februar und 1. März 2018 erfolgt). Nutzung: Strukturierter Beherbergungsbetrieb im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Zweitwohnungsgesetz mit 122 Gästezimmern und 54 Appartements.

Standort: Dorfstrasse, Endweg 80, Parzellen Nrn. 42, 660 und 661, Koordinaten 2.645.540/1.163.720. Zone: Überbauungsordnung «Regina».

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Auflage- und Einsprachefrist bis 20. Juli 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.

Einsprache stelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Habkern

### Baupublikation

Gesuchstellerin: A. Huser AG, Fahrenbühl, 3804 Habkern.

Projektverfasserin: Forum 4 AG für Architektur, Rosenstrasse 2, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung der Obergeschosse beim Sporthotel Habkern.

Gastgewerbebetrieb mit 140 Sitzplätzen innen und 60 Sitzplätzen auf der Terrasse, 19 Gästezimmer mit 38 Betten und drei Wohnungen. Öffnungszeiten täglich bis 00.30 Uhr. Erteilen der Betriebsbewilligung A nach Artikel 6 Absatz 2 Gastgewerbegesetz. Die Gemeinde Habkern ist der eidgenössischen Verordnung über Zweitwohnungen unterstellt.

Nutzung: Bau einer Erstwohnung und zwei qualifiziert touristisch bewirtschafteten Wohnungen mit entsprechendem Grundbucheintrag (Einliegerwohnungen). Standort: Fahrenbühl, Parzelle Nr. 1066, Koordinaten 2.632.495/1.175.416, Wohn- und Tourismuszone. Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahme:

- Überschreiten der Gebäudehöhe (Art. 50 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 20. Juli 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3804 Habkern.

Einsprache stelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Signau

### Baupublikation

Gesuchsteller: Felix Neuenschwander, Mutten 237, 3534 Signau.

Projektverfasserin: Frey Stalleinrichtungen und Schlosserei AG, Unterdorf 14, 6245 Ebersecken.

Bauvorhaben: Neubau Abferkelstall, Ferkelstall und Gartenhaus.

Standort: Signau, Mutten 237e und f, Parzelle Nr. 709, Landwirtschaftszone.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahme:

- Artikel 25 Absatz 3 BR, Unterschreiten minimale Dachneigung

Auflage- und Einsprachefrist bis 20. Juli 2018.

Auflage- und Einsprache stelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 5, 3534 Signau.

Es wird auf die Gesuchsakten und Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Signau, 12. Juni 2018

Die Bauverwaltung

## Ausserordentliche Baugesuche

## Vechigen

### Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Thomas und Stefanie Fankhauser, Dorfplatz 4, 3176 Neuenegg.

Projektverfasser: Topfel Clément Architekten, Spisi 50, 1714 Heitenried.

Bauvorhaben: Umnutzung Gewerbe zu Wohnraum, Umbau Wohnungen, Neubau Fenster, Neubau Luft/Wasser-Wärmepumpe.

Standort: Wäseli 294, Parzelle Nr. 2022, 3068 Utzigen.

Schutzzone: Gewässerschutzbereich B.

Einsprachefrist bis 20. Juli 2018.

Auflageort und Einsprache stelle: Bauabteilung Vechigen, Kernstrasse 1, 3067 Boll.

Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprache stelle einzureichen.

Einwohnergemeinde Vechigen

Die Bauabteilung

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

### Adelboden

*Überbauungsordnung Nr. 14 Schönegg mit Baubewilligung Strassenprojekt nach Artikel 88 Absatz 6 BauG und Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat von Adelboden bringt gestützt auf Artikel 35 und 60 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0), Artikel 122b der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1), Artikel 6 Absatz 1 des Koordinationsgesetzes (KoG; BSG 724.1) und Artikel 45 des Baubewilligungsdekretes (BewD; BSG 725.1), die Überbauungsordnung Nr. 14 Schönegg, das Baugesuch

Strassenprojekt sowie die Waldfeststellung gemäss Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 2 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 zur öffentlichen Auflage.

1. Überbauungsordnung Nr. 14 Schönegg bestehend aus
  - Überbauungsplan 1:500
  - Überbauungsvorschriften
  - Zonenplanänderung 1:500
  - Strassenprojekt
  - Erläuterungsbericht
  - Rodungsgesuch: Rodung von 889 m<sup>2</sup> auf den Parzellen 305 und 2821 sowie Ersatzaufforstung von 889 m<sup>2</sup> auf der Parzelle 1649

Weitere Unterlagen

- Vorprüfungsbericht 2. Vorprüfung vom 23. April 2018
- Entwurf Abgabeverfügung Mehrwertabschöpfung vom Juni 2018

### 2. Baugesuch Strassenprojekt

- Bauvorhaben: Ausbau Kantonsstrasse infolge UeO Nr. 14, Neubau Bushaltestelle, Neubau Fussgängerquerung, Neubau Trottoirüberfahrt und Anpassung der Grundstückzufahrt auf der Parzelle 242
- Bauherrschaft: Schönegg AG, per Adresse Thomas Burn, Erlenweg 1, 3715 Adelboden
- Projektverfasserin: Roduner BSB + Partner AG, Michael Beyeler, Waldeggstrasse 30, 3097 Liebefeld
- Standort: Parzellen 242, 65 und 305, Koordinaten 2.609.570/1.149.070
- Nutzungszone: UeO Nr. 14 Schönegg, Wohnzone W2 und Kantonsstrasse
- Schutzzonen: Keine Änderung für den eingedolten Suterbach, für das Gewässer, den Wasserbau und den Gewässerunterhalt gibt es keine Änderungen gegenüber der bestehenden Situation
- Beanspruchte Ausnahmen:
  - Überdeckung eines Gewässers (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG)
  - Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)
  - Beanspruchte Bewilligungen: Strassenbaupolizeiliche Bewilligung, Gewässerschutzbewilligung, Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Auflage- und Einsprachefrist: 20. Juni bis 20. Juli 2018.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Bauverwaltung Adelboden einzureichen. Ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die der Bauverwaltung innert der Auflagefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 BauG). In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Auflage- und Einsprache stelle: Bauverwaltung Adelboden, zuhänden des Gemeinderates, Zeltstrasse 3, 3715 Adelboden. Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile des Strassenprojekts verwiesen. Die Gesuchsakten können während den Schalteröffnungszeiten bei der Bauverwaltung Adelboden eingesehen werden.

Adelboden, 14. Juni 2018

Gemeinderat Adelboden

## Därstetten

### Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Erich Knutti, Moos, 3764 Weissenburg.

Projektverfasser: GLB Thun-Oberland, Moosweg 11, 3645 Gwatt.

Bauvorhaben: Teilabbruch Gebäude Nr. 47a; Neubau Mutterkuhstall mit Jauchegrube; Terrainangleichung mit anfallendem Aushubmaterial.

Standort: Moos, Weissenburg, Gebäude-Nr. 47A, Parzelle Nr. 296.

Zone: Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzzone: B.

Schutzobjekte: Erhaltenswertes Objekt.

Schutzzonen: Baugruppe B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Därstetten.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflage-dauer schriftlich und begründet an die Aufagestelle zu richten. Es wird auf die Gesuchakten verwiesen.

Die Bauverwaltung

---

## Eggiwil

### Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller/Grundeigentümer: Adrian Siegenthaler, Ober Stähli 296c, 3537 Eggwil.

Projektverfasserin: Rüeegg Holzbau AG, Ram-bach 348c, 3618 Süderen.

Bauvorhaben: Neubau Jauchekasten.

Standort: Ober Stähli 296c, 3537 Eggwil, Landwirt-schaftszone.

Schutzobjekte: BLN-Gebiet 1321.

Gewässerschutzbereich: B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeschreiberei, 3537 Eggwil.

Das Projekt liegt nach Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflage-dauer schriftlich und begründet an die Aufagestelle zu richten.

Eggiwil, 11. Juni 2018

Der Bausekretär

---

## Grindelwald

*Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung «Beschneigung Männlichen-Kleine Scheidegg» im Bereich «Gummi», nach Artikel 122 Absatz 2 und 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)*

Beschluss des Gemeinderats/Bekanntmachung nach Artikel 122 Absatz 8 BauV.

Der Gemeinderat Grindelwald hat am 5. Juni 2018 die vorerwähnte geringfügige Änderung der Überbauungsordnung «Beschneigung Männlichen-Kleine Scheidegg» im Bereich «Gummi» gestützt auf Artikel 122 Absatz 2 und 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) beschlossen.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert der Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (Abteilung Orts- und Regionalplanung), Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die Unterlagen können bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

Grindelwald, 7. Juni 2018

Der Gemeinderat

---

## Köniz

*Revision der baurechtlichen Grundordnung (Ortsplanungsrevision)*  
*Öffentliche Auflage*

Zweite öffentliche Auflage (Änderungen seit der ersten öffentlichen Auflage).

Das Könizer Parlament hat an seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 der Ortsplanungsrevision (OPR, Revision der baurechtlichen Grundordnung) zugestimmt und hat die Botschaft an die Stimmberechtigten genehmigt. Die Stimmberechtigten werden am 23. September 2018 darüber abstimmen. Da seit der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision vom 5. April bis 4. Mai 2017 gewisse Anpassungen vorgenommen wurden, muss nach Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 erneut eine öffentliche Auflage erfolgen.

Gegenstand der vorliegenden zweiten öffentlichen Auflage sind nur die im Vergleich zur ersten öffentlichen Auflage vorgenommenen Anpassungen.

Die Unterlagen der öffentlichen Auflage beinhalten:

- Nutzungsplan
- Schutzplan
- Baulinienplan
- Baureglement
- ergänzender Raumplanungsbericht

Die Unterlagen liegen vom 20. Juni bis 20. Juli 2018 bei der Planungsabteilung Köniz, Landorfstrasse 1, im Lichthof (Tiefparterre), 3098 Köniz (Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr) öffentlich auf.

Zu den Änderungen am Schutzplan wird zu folgenden Zeiten eine Ansprechperson vor Ort sein:

- Dienstag, 26. Juni, 8 bis 11 Uhr
- Montag, 2. Juli, 14 bis 17 Uhr
- Donnerstag, 5. Juli, 8 bis 11 Uhr
- Dienstag, 10. Juli, 8 bis 11 Uhr
- Donnerstag, 12. Juli, 14 bis 17 Uhr
- Dienstag, 17. Juli, 8 bis 11 Uhr
- Donnerstag, 19. Juli, 14 bis 17 Uhr

Die Unterlagen sind unter [www.koeniz.ch/opr](http://www.koeniz.ch/opr) aufgeschaltet.

Einsprachen gegen die Änderungen an der baurechtlichen Grundordnung seit der ersten öffentlichen Auflage sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Planungsabteilung Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, einzureichen.

Köniz, 18. Juni 2018

Planungsabteilung Köniz

---

## Köniz

*Schutzplan Naturobjekte;*  
*Teilgebiet untere Gemeinde, Stationsstrasse*  
*Öffentliche Auflage*

(Geringfügiges Verfahren nach Artikel 122 Absatz 7 BauV).

Der Gemeinderat bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorgesehene Änderung zur öffentlichen Auflage.

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Gegenstand der Änderung ist die Festsetzung des Gewässerraumes für den Sulgenbach im Abschnitt Stationsstrasse.

Die Unterlagen der öffentlichen Auflage beinhalten:

- Schutzplan Naturobjekte
- Raumplanungsbericht zur UeO ZPP 4/7 Thomasweg/Stationsstrasse

Die Unterlagen liegen vom 20. Juni bis 20. Juli 2018 bei der Planungsabteilung Köniz, Landorfstrasse 1, 1. Stock, 3098 Köniz (Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr) öffentlich auf.

Die Unterlagen sind unter [www.koeniz.ch/thomasweg](http://www.koeniz.ch/thomasweg) aufgeschaltet.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung des Schutzplans bei der Planungsabteilung Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden, dabei können auch allfällige Einwände zum Verfahren vorgebracht werden.

Köniz, 18. Juni 2018

Planungsabteilung Köniz

---

## Krattigen

*Geringfügige Änderung nach Artikel 122 BauV des Baureglements Artikel 36, Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 2 – Hubelmatte*  
*sowie*  
*Überbauungsordnung ZPP Nr. 2 «Hubelmatte»*  
*Überbauungsvorschriften (Art. 8 und 11)*  
*Öffentliche Bekanntmachung*

Genehmigung und Inkraftsetzung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die vom Gemeinderat Krattigen am 28. März und 5. Dezember 2017 beschlossene «Geringfügige Änderung nach Artikel 122 BauV des Baureglements Artikel 36, Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 2 – Hubelmatte» sowie die «Überbauungsordnung ZPP Nr. 2 «Hubelmatte» in Anwendung von Artikel 61 Baugesetz vom 9. Juni 1985, mit Datum vom 14. Mai 2018 genehmigt.

Mit dem Genehmigungsbeschluss wurden von Amtes wegen folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Titelblätter des Überbauungsplanes, der Überbauungsvorschriften, der Baureglementsänderung und des Erläuterungsberichts mit dem Zusatz «inklusive nachträglicher Änderung im Verfahren nach Artikel 122 Absatz 7 BauV» ergänzt und
- Die Genehmigungsvermerke des Überbauungsplans, der Überbauungsvorschriften und der Baureglementsänderung mit den Daten des Hauptverfahrens vervollständigt.

Die Überbauungsordnung tritt vorbehaltlich allfälliger Beschwerden am 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Unterlagen der Überbauungsordnung stehen bei der Gemeindeverwaltung, dem Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung jedermann zur Einsichtnahme offen.

Krattigen, 19. Juni 2018

Gemeinderat Krattigen

---

## Lüscherz

*Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes*  
*Lüscherz Los 3A und 3B*

Das Vermessungswerk der Gemeinde Lüscherz wurde aufgearbeitet und neu vermessen (Los 3A). Zudem wurden im Dorfgebiet die Grenzzeichen der Grundstücke revidiert, das heisst die Vermarkung wurde in Stand gestellt.

Im Gebiet Moos (Los 3B) wurde das Vermessungswerk erneuert.

Sämtliche Grundeigentümer wurden mit Brief vom 1. Juni 2018 direkt durch den Ingenieur-Geometer über die öffentliche Auflage orientiert. Mittels amtlicher Publikation der nachstehenden Frist bleibt die gesetzlich vorgeschriebene Auflagefrist gewahrt.

Die Vermarkung (Los 3A), der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan (Los 3A) mit zugehörigem Namenverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung, liegen vom 15. Juni 2018 bis 16. Juli 2018, während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Lüscherz, Hauptstrasse 19, 2576 Lüscherz, öffentlich auf (Kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG – Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind die Mutationen 497/2017/81, 2017/91 und 2017/94 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Art. 39).

Am Dienstag, 3. Juli 2018, von 16 bis 20 Uhr, wird der zuständige Ingenieur-Geometer, Herr Daniel Eberhart, für Auskünfte im Aufgelokal zur Auskunftserteilung anwesend sein. Ebenfalls steht dieser während der ganzen Dauer der Auflage telefonisch unter 031 858 11 11 zur Verfügung.

Nach Erledigung der Einsprachen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Die Pläne für das Grundbuch erlangen alsdann die Eigenschaft einer öffentli-

chen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV – Art. 29).

Gemeinderat Lüscherz

2-1

## Radelfingen

*Neufassung Überbauungsordnung Kirchrain  
Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat Radelfingen bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Neufassung der Überbauungsordnung Kirchrain zur öffentlichen Auflage.

Die Akten, bestehend aus  
– Überbauungsvorschriften  
– Überbauungsplan  
– Erläuterungsbericht

– Vorprüfungsbericht Amt für Gemeinden und Raumordnung

liegen während 30 Tagen, vom 15. Juni bis 16. Juli 2018, bei der Gemeindeverwaltung Radelfingen öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Radelfingen einzureichen.

Detligen, 15. Juni 2018  
Gemeinderat Radelfingen

## Ringgenberg

*Verkehrsmassnahme nach Artikel 44 Absatz 2  
der kantonalen Strassenverordnung*

Der Gemeinderat hat folgende Verkehrsmassnahme nach Artikel 44 Absatz 2 der kantonalen Strassenverordnung beschlossen:

– Höchstgewicht 3.5 t

Moosgasse, Teilstrecke Parzelle Nr. 1099–Verzweigung Beundenstrasse Parzelle Nr. 1099.

Gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) erteilt das Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I, mit der Verfügung 1021-18 vom 13. Juni 2018 die Zustimmung zu diesem Beschluss.

Gestützt auf Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 67 Absatz 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21 kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Ringgenberg, 15. Juni 2018  
Gemeinderat Ringgenberg

## Saanen

*Öffentliche Auflage*

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Baugesuch Nr. 2018-053.000.

Baugesuchsteller: Bruno Oehri, Küblihuus, Untergstaadstrasse 2, 3780 Gstaad.

Projektverfasserin: Hauswirth Zimmerei AG, Gsteigrasse 103, 3784 Feuteroey.

Bauvorhaben: Neubau Laufstall, auf Saanen-Grundbuch Blatt Nr. 1474, Litzistrasse 30b, 3780 Gstaad.

Standort: Litzistrasse 30b, 3780 Gstaad, Parzelle Nr. 1474, Landwirtschaftszone.

Nutzungsart: Laufstall.

Einsprachefrist: Vom 19. Juni 2018 bis 20. Juli 2018.  
Aufgabeort: Bauverwaltung Saanen.

Einsprachen: Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Einsprachefrist an die Bauverwaltung, 3792 Saanen, einzureichen.

Gesuchsakten und Profile: Es wird auf die aufgelegten Gesuchsakten sowie die aufgestellten Profile verwiesen.

Das Projekt liegt nach Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Aufgabedauer schriftlich und begründet an die Aufgabestelle zu richten.

Saanen, 19. Juni 2018  
Einwohnergemeinde Saanen  
Bauverwaltung

## Schwarzenburg

*Öffentliche Auflage*

Publikation eines Bauvorhabens gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Michel und Eveline Brünisholz-Möri, Säriswilstrasse 2, 3045 Meikirch.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Schopf/Nutzung als Ziegenstall.

Standort: Parzelle Nr. 750/Steinenbrünnen 13b, 3148 Lanzenhäusern.

Aufgabedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Aufgabestelle: Gemeindeverwaltung Schwarzenburg, Bauverwaltung.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Aufgabedauer schriftlich und begründet an die Aufgabestelle zu richten.

## Vechigen

*Überbauungsordnung UeO ZPP XXII «Diessenberg»,  
mit Baubewilligung für den Neubau der Detailerschliessungsstrasse*

Der Gemeinderat Vechigen bringt, gestützt auf Artikel 60 BauG und in Anwendung von Artikel 88 Absatz 6 BauG die folgenden Unterlagen zur öffentlichen Auflage:

A) Öffentliche Planaufgabe; UeO ZPP XXII «Diessenberg»:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Erläuterungsbericht

B) Baupublikation:

Bauvorhaben: Neubau Detailerschliessungsstrasse und Detailerschliessung Siedlungsentwässerung.

Gesuchsteller: BG Diessenberg Boll-Vechigen, vertreten durch Ramseier und Stucki Architekten AG, Thunstrasse 57, 3074 Muri bei Bern.

Projektverfasserin: Geobau Ingenieure AG, Süsstrasse 8a, 3110 Münsingen.

Parzellen: Nrn. 4240, 4237, 4239, 4236

Standort: Diessenberg.

Nutzungszone: ZPP XXII.

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich A und B.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Das Oberflächenwasser der Strassenentwässerung wird über den Sauberwasserkanal abgeleitet.

Die Unterlagen der UeO ZPP XXII «Diessenberg» und des Baugesuches für den Neubau der Detailerschliessung liegen ab 20. Juni 2018 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Bauabteilung, Kernstrasse 1, 3067 Boll, während der Schalteröffnungszeiten öffentlich auf:

Montag: 8.30 bis 11.30 Uhr und 14 bis 18 Uhr  
Dienstag und Mittwoch: 8.30 bis 11.30 und 14 bis 17 Uhr.

Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr.  
Freitag: 8.30 bis 11.30 und 14 bis 16 Uhr

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Allfällige Einsprachen und Rechtsverwendungen gegen die Unterlagen der UeO ZPP XXII «Diessenberg» mit Baugesuch können innerhalb der Auflagefrist bei der Einwohnergemeinde Vechigen, Bauabteilung, Kernstrasse 1, 3067 Boll, eingereicht werden. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzelsprachen sind nur rechtmässig, wenn angegeben wird, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35 BauG)

Einwohnergemeinde Vechigen  
Der Gemeinderat

[amtsblatt@gassmann.ch](mailto:amtsblatt@gassmann.ch)



**Weltweit erblindet alle 10 Sekunden ein Mensch. Schenken Sie Augenlicht mit nur 50 Franken.**

**Senden Sie eine SMS an 339 mit CBM 9 und spenden Sie 9 Franken an eine Augenoperation.**

An: 339  
CBM 9

**cbm**  
christoffel blindenmission  
gemeinsam mehr erreichen

[www.cbmswiss.ch](http://www.cbmswiss.ch)



# Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

- Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
- Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link [www.simap.ch](http://www.simap.ch) erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
- Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
- Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
- Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail ([amtsblatt@gassmann.ch](mailto:amtsblatt@gassmann.ch), im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
- Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
- Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
- Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
- Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
- Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
- Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
- Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
- Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

# Amtsblatt des Kantons Bern

Tarife ab 1. Januar 2018

## Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel  
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Dauer:	12 Monate	Fr.	78.—
	6 Monate	Fr.	46.—
	3 Monate	Fr.	28.—
	ein Monat	Fr.	15.—

## Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel  
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Preise:	Grundgebühr	Fr.	15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr.	1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr.	31.30
Zuschläge:	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte)		
	bis 35 mm	Fr.	15.—
	35 bis 70 mm	Fr.	28.—
	über 70 mm	Fr.	53.—
Ausserkantonale Publikationen:	Zuschlag 15%		

### Mehraufwand

Rückzüge/Annullierungen:	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr.	16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr.	1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr.	20.—
Autorkorrekturen:	pro Korrekturzeile (Satz)	Fr.	1.50
Telefonspesen:	Zuschlag pro Gespräch	Fr.	8.—
Übersetzungen:	pro Wort	Fr.	-.70

### Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

## Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

mm-Preise (1-spaltig):	Kommerziell mind. 20 mm	Fr.	-.91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr.	-.99
Zuschläge:	Chiffregebühr	Fr.	40.—
Farbzuschläge:	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr.	100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr.	170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr.	430.—
Wiederholungsrabatte:	2x 3%   3x 5%   6x 8%   10x 13%   20x 17%		

# Publikationen?



**Im Amtsblatt des Kantons Bern.**